Darstellung

der

Mangelhaftigkeit

des bayerischen

Malz-Aufschlagsgesetzes,

sowie des erschienenen

Entwurfs zu einem neuen,

nebst

Materialien zu einem bessern.

Würzburg, 1831.

Ut olim vitiis, sic nunc legibus laboramus.

Taciti ann. III. 25.

669/1358

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Vorbericht.

Die gegenwärtige Schrift soll, wie der Titel schon anzeigt,

I. Die Mängel, welche unser noch bestehendes Malz-Aufschlagsgesetz mit auf die Welt gebracht hat; dann

II. jene, welche von demselben auf den, der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegten

Entwurf eines neuen Gesetzes als Erbsünde übergegangen, oder auch neu hinzugekommen sind, darstellen, und

III. Materialien zu einem bessern liefern,

was in folgenden 3 Abschnitten behandelt werden soll.

I. Abschnitt.

Von den Mängeln, welche das noch bestehende Malzaufschlagsgesetz mit auf die Welt gebracht hat.

Das Malz-Aufschlagsgesetz (Edikt vom 28. Juli 1807) ist

I. Undeutlich;

II. Unbillig;

III. Unvollkommen, und

IV. Für die jetzige Zeit nicht mehr ausgiebig genug.

Cap. I.

Das Malz-Aufschlagsgesetz ist undeutlich.

Um diesen Satz zu beweisen, wollen wir nur folgende Bestimmungen ausheben:

I. Im §. 19 heißt es:

„Der Brauhausinhaber, welcher ohne Erholung der Po-
„lette Malz gebrochen, oder mehr Malz, als die erholte
„Polette ausweist, hat brechen lassen, soll im 1ten
„Falle um 100 — im 2ten um 200 — im 3ten 300 Thlr.
„bestraft werden."

Nach dem Wortausdrucke wird zur Vollendung der Gesetzübertretung das wirkliche Brechen erfordert. Nach einem vernünftigen Sinne muß man aber glauben, daß die Handlung des Brauers nicht an die Handlung des Müllers bedingt seyn könne, und daß also durch das Abgeben des Malzes in die Mühle die strafbare Handlung von Seiten des Brauers schon vollendet sey. Was ist nun das Wahre daran? Das eine Oberaufschlagamt hält sich an den Buchstaben, das andere an den Sinn, und von daher kam es, daß die verschiedenartigsten Erkenntnisse nach Verschiedenheit der Kreise circulirten.

II. Eben so undeutlich, oder vielmehr noch undeutlicher spricht sich §. 20 aus, wo es heißt:

„Der Müller, der Malz ohne Polette, oder mehr Malz,
„als die Polette ausspricht, übernimmt, bricht und
„verabfolgen läßt, soll im 1ten, 2ten und 3ten
„Falle um 20 — 40 — 60 Rthlr. bestraft werden."

Nimmt man diese Bestimmung wörtlich, und trifft bei dem Müller das Malz noch in Säcken an, so wird er sagen: ich habe es noch nicht gebrochen. Trifft man es gebrochen an, so wird er sagen: ich habe es noch nicht verabfolgt, und ist es bereits verabfolgt, so kann man ihm nichts anhaben, weil sich der Thatbestand nicht mehr herstellen läßt, man müßte ihn denn glücklicher Weise mit dem Malze noch auf dem Wege antreffen. Wel-

cher Spielraum ist hier nicht nur den Advokaten, sondern selbst den Richtern gelassen!

III. Eine andere Begriffsverwirrung mußten die §§. 3 und 19 herbeiführen, denn in jenem heißt es:

„Der Aufschlag ist von Jedermann, der Bier, Brannt-„wein, Essig oder Germ siedet, zu entrichten, ohne Unter-„schied, ob das Malz zum häuslichen Selbstbedarf, oder „zum Verschleiße bestimmt ist.“

Und im §. 19, wo die hohen Strafen bestimmt werden, ist bloß von Brauhausinhabern die Rede.

Ein Oberaufschlagsbeamter, der an dem juridischen Grundsatze, daß Strafgesetze stricte zu interpretiren seyen, festhält, mußte sich zwar überzeugen, daß Jeder, also auch der Private, der zu seinem Hausgebrauch Bier braut, Branntwein brennt, Essig oder Germ siedet, den Aufschlag zu entrichten habe, aber es mußte in ihm doch ein gerechter Zweifel entstehen, ob der Gesetzgeber diesen eben so wie den öffentlichen Brauer habe bestraft wissen wollen, besonders da das Gesetz von Anfang bis zu Ende immer nur von Brauereien, Brennereien, Essig- und Germsiedereien spricht, also nur diese im Auge gehabt zu haben scheint; er mußte bei einigem Nachdenken herausbringen, daß durch eine gänzliche Gleichstellung Beider, alle rechtlichen Prinzipien von Zumessung der Strafen umgestoßen würden, da der öffentliche Brauer zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes hat, als der Private, da jener mannichfachere und größere Pflichten verletzt, als dieser, und da jener mehr im Stande ist, die Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen, als dieser; es mußte ihm schwer halten, sich die Ueberzeugung abzugewinnen, daß der Gesetzgeber Beide in eine

Klasse habe stellen wollen, ohne ihm den Willen zuzutrauen, daß er denjenigen, der am wenigsten verschuldete, am härtesten, und dagegen jenen, der am meisten verschuldete, am wenigsten hätte strafen wollen; er mußte also auf den Gedanken geführt werden, daß für den Privatmanu gar keine Strafe ausgesprochen sey, somit die Analogie des Strafgesetzbuches eintrete, welches sagt:

„Wer den Staat absichtlich um seine Gefälle verkürzt, „ist mit dem 4fachen Betrage des beabsichtigten Gewin„nes zu bestrafen.“

Und wenn ihn alle seine Raisonnements verließen, so mußte ihm einfallen, daß Plutarch an Philopomenes es als eine Tugend rühmte, daß er nicht nur nach den Gesetzen, sondern wenn's Noth gethan habe, die Gesetze selbst zu regieren verstanden habe, darin also eine Aufmunterung fühlen, ein Gleiches bei dem Aufschlagsgesetze zu thun, bei dem es wirklich Noth that.

Dagegen gab es und giebt es wieder Andere, die ihr Richteramt auf die entgegengesetzte Weise verwalten, die auf diesen Unterschied nicht die geringste Rücksicht nehmen, die den reichen Brauer und den armen Bauern über einen Kamm scheeren, die ganze Familien in ihrem Kreise verwüsten, und die sich noch obendrein schmeicheln, ihr Officium recht sauber erfüllt zu haben.

Indessen wir wollen dieses Capitel, an dem unsere Leser schon genug haben werden, verlassen, und auf ein anderes übergehen.

Cap. II.

Das Aufschlagsgesetz ist unbillig.

Wollte man auch annehmen, was aber in praxi von den wenigsten Oberaufschlagämtern, oder vielmehr von gar keinem angenommen wird, daß das Gesetz die Absicht nicht gehabt habe, den öffentlichen Brauer mit dem Privatmanne in eine Klasse zu werfen, so macht es wenigstens zwischen einem Brauer, der jährlich mehrere tausend Schäffel verbraut, und einem Landwirthe, der alle paar Monate ein paar Eimer Bier siedet; zwischen dem, der einer großen Brauerei vorsteht, und dem, der das Brauwesen nur als ein Nebengeschäft betreibt, zwischen dem, der 20 Schäffel und dem der 1 Schäffel Malz ohne Polette zur Mühle gibt, zwischen dem, der mit 10 Schäffel und dem, der mit 1 Metze Ueberschuß betreten wird, keinen Unterschied.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet bei dem Diebstahle, ob das Entwendete in Geld oder Geldeswerth, unter oder über fünf Gulden, unter oder über fünf und zwanzig Gulden betrage. Warum sollte man in Malzaufschlags-Defraudationsfällen gar keine Rücksicht auf den Betrag nehmen? Warum sollte man nicht bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches stehen bleiben, das denjenigen, der den Staat absichtlich um seine Gefälle verkürzt, um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinns bestraft wissen will? Sollte es nicht genug seyn, wenn der Brauer, der 5 Schäffel unterschlagen wollte, um 100 fl., und der Bauer, der 1 Schäffel unterschlagen wollte, um 20 fl., im 2ten Falle um 200 — respective 40 fl. und im 3ten um 400 — respective 80 fl. bestraft würde?

Wenn die Strafe in der Art ausgesprochen würde,

dann könnten öffentliche Brauer und Private unbedenklich nach gleichen Normen behandelt werden, indem die Gleichheit dadurch wieder hergestellt würde, daß jener gewöhnlich nach Schäffeln, dieser nach Metzen bestraft würde; es wäre die Grenzlinie zwischen Schuld und Fahrläßigkeit nicht mehr so schwer zu ziehen, indem sich eine solche proportionirte Strafe selbst auf Fahrläßigkeit ausdehnen ließe; es würden viele Untersuchungen wegfallen, indem sich jeder seine Rechnung selbst machen könnte, und die Staatsregierung würde ungebundenere Hände in Besetzung der Oberaufschlagämter erhalten, indem sie dann nicht mehr nöthig hätte, dieselben mit Rechtsgelehrten zu besetzen, was, wenn es jetzt umgangen wird, nur von den nachtheiligsten Folgen für das Privat-Eigenthum seyn kann.

Cap. III.

Das Aufschlagsgesetz ist unvollkommen.

Zu den wesentlichsten Bestimmungen eines Aufschlagsgesetzes gehört unverkennbar, daß die Polette auf den Tag verlauten müsse, an dem das Malz zur Mühle gegeben wird, oder daß, wenn wegen zu weiter Entfernung vom Sitze der Aufschlagsstelle mehrere Poletten auf mehrere Tage gelöst werden müssen, auf jeder der Tag, für den sie gültig seyn solle, bemerkt werde, damit nicht auf eine und dieselbe zwei- oder mehrmal geschroten werden könne. Eben so gut gehört dahin, was als zufälliger und was als strafbarer Ueberschuß zu betrachten sey, dann, wie sich das eingesprengte zum uneingesprengten, das geschrotene zum ungeschrotenen Malze verhalte. Allein von allem diesen sagt

das Gesetz nichts, sondern es sind darüber blos in den Instruktionen für die Oberaufschlagämter, für die Unteraufschläger, und in den sogenannten Erläuterungen Normativbestimmungen enthalten, welche aber keine Gesetzeskraft haben, und eben daher von den Oberaufschlagämtern, wenn sie nach rechtlichen Prinzipien verfahren, in judicando nicht berücksichtigt werden können.

Cap. IV.

Das Aufschlagsgesetz ist für die jetzige Zeit nicht mehr ausgiebig genug.

Es liegt einmal in der Denkungsart der Majorität, welche durch die vor einigen Jahren angeordneten Bußpredigten keine Aenderung erlitten hat, daß es nichts Unerlaubtes sey, sich den indirekten Steuern zu entziehen, und wenn 10 Mittel fehlschlagen, so wird das 11te ersonnen, um dieses Ziel zu erreichen, es können also die angeordneten Hemmungsmittel nicht immer dieselben bleiben, sondern sie müssen sich, ohne übrigens in eine Zuchtanstalt auszuarten, nach den Umständen richten, um die sich immer erhöhenden Forderungen der Zeit zu befriedigen.

Um dem Aufschlage zu entgehen, fängt der gemeine Mann auf dem Lande an, ungemalzte Gersten, Haber, Korn oder Waitzen unter sein Malz zu mischen, was von Jahr zu Jahr allgemeiner zu werden beginnt. Es ist dieß ein trauriges Zeichen der Zeit, indem darin ein Beweis liegt, daß die Noth immer größer wird, und man sollte billig Anstand nehmen, mit einem Vorschlage hervorzutreten, daß man ihm auch noch dieses verwehren solle. Allein,

nicht blos deswegen, weil der Malzaufschlag im Grunde doch nichts anderes, als eine Tranksteuer ist, sondern hauptsächlich darum, weil der Bauersmann aus Mangel an Kenntnissen der chemischen Gährung dadurch sein Getreid zwecklos vergeudet, und sich ein unkräftiges Getränk damit verschafft, muß man auf die Bestimmung antragen, daß auf den Einwand, es sey ungemalztes Getreid beigemischt worden, der so vielfältig bei Defraudations-Untersuchungen vorgebracht wird, gar keine Rücksicht mehr genommen werden solle.

Will man dem Bauersmanne, wie er es verdient, unter die Arme stehen, so setze man lieber den Aufschlag für ihn um ein Drittheil herunter, da die Ingredienzen, die er dazu verwendet, doch um 1/3 weniger innern Gehalt haben, als jene des kunstverständigen Brauers, und es wird dadurch das Finanz-Aerar keinen Schaden leiden, weil er dann 1/3 mehr brauen, und so viele Thaler mit Zufriedenheit bezahlen wird, als er jetzt Gulden mit Widerwillen entrichtet.

II. Abschnitt.

Von den Mängeln, welche der Entwurf des neuen Aufschlagsgesetzes an sich trägt.

Die Klagen über das bisherige Aufschlagsgesetz waren laut und allgemein, die Staatsregierung überzeugte sich von dessen Mangelhaftigkeit, und sie ernannte eine Commission, um einen Entwurf zu einem bessern anzufertigen, der der Ständeversammlung am 7ten December 1827 zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Allein dieses neue Gesetz trägt unverkennbar folgende Mängel an sich:

I. Kleben ihm die Fehler des frühern Gesetzes als Erbsünde an.

II. Ist es in seinen Hauptbestimmungen so undeutlich, als das vorige, und

III. Ist es mit vexatorischen, zum Theil zwecklosen, zum Theil unausführbaren Bestimmungen überfüllt,

was folgende Capitel nachweisen sollen.

Cap. I.

Das neue Aufschlagsgesetz trägt die Fehler des frühern als Erbsünde an sich.

I. Das neue Aufschlagsgesetz hat in seiner Strafbestimmung so wenig, als das frühere, auf den Betrag der defraudirten Summe Rücksicht genommen, sondern es ist sowohl in dem Falle, wenn Malz ohne Polette zur Mühle gebracht wird, als auch da, wo es sich um einen Malzüberschuß handelt, bei den alten 100 — 200 — 300 Rthlrn. unbedingt stehen geblieben. Ist vielleicht diese Strafbestimmung schon historisch geworden? Ist sie verjährt? Wollte man aus Ehrfurcht für ihr Alter keine Hand an diese Ruine legen, die schon so viele achtbare Familien unter ihrem Schutte begraben hat? Man wollte ja dem alten Gesetze nicht blos nachhelfen, wie es ein und andere Abgeordnete vorgeschlagen haben, sondern man wollte ein neues, der Zeit, der Humanität und der Intelligenz angemessenes Gebäude aufführen. Warum ließ man also den alten Thurm, der gar nicht mehr zur jetzigen Architektur paßt, stehen? Würden unsere Abgeordnete die Listen in der Tasche haben und vorlegen, wie viele Familienväter in ihren Kreisen wegen einer Metze Malz nicht um 100 Rthlr., sondern, in Folge dieser Strafe um Haus und Hof gekommen sind: unmöglich könnten sie zu einem solchen Gesetze ihre Zustimmung geben. Jene, in deren Kreisen man nur große öffentliche Brauereien kennt, sowie die großen Bierbrauer, welche in der Ständeversammlung sitzen, mögen darüber gleichgültig hinwegsehen; aber jene, in deren Kreisen Communbrauereien bestehen, und wo der Landmann bisher gewöhnt war, sich aus feinem selbster-

zeugten Getreide (Gersten oder Haber) einen Haustrunk zu bereiten und wo der Berührungspunkte in einem einzigen Landgerichte oft mehr, als vielleicht in einem ganzen Kreise sind, diese dürfen es nicht verabsäumen, die Staatsregierung auf die üblen Folgen aufmerksam zu machen.

II. Man hat es schon längst als einen großen Uebelstand angesehen, daß die Unteraufschläger an den Strafen mit der Hälfte betheilt sind, indem dadurch ihre Anzeigen nicht nur keinen vollen Glauben verdienen können, sondern sogar als verdächtig erscheinen müssen. Und gleichwohl hat man auch dieses wieder beibehalten.

Wir wissen, daß in Rußland das Branntweinbrennen ein Regale ist, und daß es also dort bei der schärfsten Strafe verboten ist, sich solchen selbst zu brennen. Wir lesen, daß auch dort die Aufseher an den Strafen betheilt sind, aber wir lesen zugleich, daß darüber die bittersten Klagen geführt werden, indem eben diese Aufseher ganz schuldlose Leute nicht selten in die Lage versetzen, sich entweder durch große Summen mit ihnen abzufinden, oder sich noch größeren Strafen auszusetzen, und etwas Aehnliches mag im Kurfürstenthume Hessen geschehen seyn, weil man dort wegen der unsäglichen Plackereien mit dem Branntweinaccise eine andere Einrichtung zu treffen im Begriffe steht.

Kann nun nicht ein Gleiches auch in Bayern geschehen? Sollen unter 600 Unteraufschlägern nicht ein und andere zu finden seyn, die solcher Praktiken fähig sind?

III. Man hat es an dem früheren Aufschlagsgesetze getadelt, daß die Unteraufschläger bloß als Commissionairs

erscheinen, und ad nutum amovibel sind; aber auch dieses ist in das neue Gesetz übertragen worden.

Müßte mit der definitiven Anstellung nothwendig ein Pensionirungssystem verbunden werden, so dürfte freilich schwer darauf einzugehen seyn. Da aber dieses der Fall nicht ist, so sehen wir nicht ein, warum, wenn auch nicht alle, doch wenigstens jene, welche die Summe von 10,000 fl. percipiren, als stabile Staatsdiener angestellt werden. Es genießen dieses Benefiz die Zoll-Einnehmer bei Perzeptionen die kaum ihren Gehalt decken. Warum nicht die Aufschlags-Einnehmer?

Cap. II.

Das neue Aufschlagsgesetz ist in höchst wesentlichen Bestimmungen so undeutlich, als das vorige.

Zum Beweise dieses Satzes wollen wir nur folgendes ausheben:

I. Im §. 66 heißt es:

„Müller, in deren Mühle oder sonstigen Gebäuden ein „Malz ohne Polette getroffen wird, sollen im ersten Falle „einer Strafe von 50 fl., im 2ten von 100 fl., im 3ten „von 150 fl. unterliegen.“

Dieser Satz steht viel zu isolirt da, um als gesetzliche Bestimmuug gelten zu können. Kann nicht der Brauer oder Bauer einen oder mehrere Säcke Malz mit seinen Getreidesäcken in der Mühle abstellen, ohne daß der Müller davon weiß? Kann nicht ein Feind des Müllers

dieses in dessen Nebengebäuden thun, um ihn ins Unglück zu bringen? Lesen wir nicht, daß in Rußland, wo das Branntweinbrennen so hoch verpönt ist, schuldlose Leute durch Branntweinfäßchen, die heimlich in ihre Scheuern und Keller gelegt werden, der größten Verlegenheit ausgesetzt werden? Kann so was nicht auch in Bayern geschehen? Soll die Strafe bei dem Müller sogleich eintreten, sobald das Malz bei ihm gefunden wird? Muß nicht vorher ausgemittelt seyn, ob er Mitwissenschaft von der Sache habe? Und warum sind die Fälle nicht angegeben, wo er als der Mitwissenschaft schuldig zu betrachten sey: z. B. wenn das Malz durch ihn selbst oder seine Leute in die Mühle gebracht wurde, oder wenn schon mit dem Brechen begonnen ist, oder wenn seine Mitwissenschaft auf eine andere Weise hergestellt ist?

II. In demselben §. 66 heißt es weiter:

„Er unterliegt der nämlichen Strafe, wenn er ein Malz „mit einer nicht auf seine Mühle verlautenden Polette „angenommen hat, sobald dasselbe bereits abgeladen, oder „mit dessen Einstellung begonnen ist.“

Kann nicht das Malz mit andern Getreidsäcken zur Mühle gebracht, abgeladen, und mit dem Einstellen begonnen werden, ohne daß der Müller ein Wort davon weiß? An welche Handlung von seiner Seite ist also die Annahme bedingt?

III. Durch denselben §. 66 wird noch weiter bestimmt:

„Gleiche Strafe tritt ein, wenn er eine größere, als in „der Polette bezeichnete Anzahl Säcke angenommen hat, „ohne dem Unteraufschläger die Anzeige davon zu machen.“

Wer kann von einem Müller, bei dem vielleicht 10—20—30 Wägen Malz oder Getreid des Tags angefahren

werden, fordern, daß er bei jedem Malzwagen auf den Beinen seyn, die Säcke zählen, und sie mit der auf der Polette angegebenen Zahl vergleichen solle? Kann man fordern, daß er, wenn er einen Sack mehr findet, sogleich den vielleicht 2—3 Stunden entfernten Unteraufschläger beschicken soll? Kann er wissen, ob nicht die überschüßigen Säcke vielleicht rohes Getreid enthalten? Oder — wir wollen den Fall annehmen, es sind 3 Säcke mehr auf dem Wagen, es stellt sich aber beim Nachmessen kein Ueberschuß dar: soll er gleichwohl zur Strafe gezogen werden, weil er die Säcke nicht weggeworfen, und keinen Boten an den Aufschläger geschickt hat?

IV. Was soll man zu dem weitern Satze in demselben Paragraph sagen, wo es heißt:

„Dieselbe Strafe trifft den Müller, wenn er das Ab„messen des Malzes gänzlich unterlassen hat.“

Gesetzt, es bringt ein Brauer 6 Säcke Malz in die Mühle, er überreicht dem Müller eine Polette auf 3 Schäffel, dieser erkennt die Säcke für dieselben, aus denen er schon 20 Mal das Malz gemessen hat, er weiß aus dem Augenmaß, daß hier kein Ueberschuß sey, er gibt also die Ordre, das Malz aufzuschütten. Nun tritt der Aufschläger ein; er erfährt durch diesen oder jenen, daß keine Messung vorgenommen worden sey; er läßt sie also vollziehen; findet zwar keinen Ueberschuß, trägt aber auf die Bestrafung des Müllers wegen unterlassener Messung an. Soll nun die Strafe das 1te Mal mit 50 fl. das 2te Mal mit 100 fl., das 3te Mal mit 150 fl. an ihm vollzogen werden? Läßt der Aufschläger auch da eine Messung vornehmen, wo er mit Augen sieht, daß kein Ueberschuß vorliege? thun dieß die Inspektoren auf ihren Visitations-

reisen? Wie könnten diese oder jene weiter kommen, wenn sie ohne Unterschied jedes Malz messen lassen wollten? Wie wollten die Müller zurecht kommen, wenn sie diese Vorschrift wirklich vollziehen wollten? Wir glauben, daß, wenn noch 10 dergleichen Verordnungen emaniren sollten, sie dennoch kein Müller einhalten werde, ja wir glauben, daß sie jene, welche eine große Kundschaft haben, ausser welche blos Malzmüller sind, gar nicht einhalten können, nnd glauben noch mehr, nämlich dieses, daß durch das pünktliche Einhalten nicht einmal etwas gewonnen werde, denn der Müller weiß ohne Messung den Betrag abzuschätzen, und wenn der Brauer nicht mit ihm in Einverständniß ist, so wird dieser keinen Ueberschuß bringen; ist er aber mit ihm einverstanden, so hilft alles Messen nicht, da wir wissen, daß der Wolf auch die gezeichneten Schafe frißt. Noch eher möchten wir rathen, bei großen Brauereien, die immer dieselbe Qnantität zu verbrauen pflegen, gestempelte Säcke einzuführen, als zu solchen eben so unerträglichen, als unausführbaren Vexationen unsere Zustimmung ertheilen.

Cap. III.

Das neue Gesetz ist mit vexatorischen, zum Theil zwecklosen, zum Theil unausführbaren Bestimmungen überfüllt.

Als eine Mustercharte derseiben wollen wir folgende anführen:

I. Der §. 22 bestimmt:

"Jeder Aufschlagspflichtige soll seine Quartalanzeige ei-

„genhändig anfertigen, und der Unteraufschläger soll ihm „hierin keine Hülfe leisten.“

Wie wenn er nicht schreiben kann? Wer soll die Handschriften aller Brauer und Brauberechtigten controlliren? Kann ihm der Unteraufschläger trotz des Verbots nicht dennoch helfen? Und wenn er ihm hilft, wer kann es wissen? Wozu Bestimmungen, die nicht zu exequiren sind?

II. Derselbe §. 22 bestimmt weiter:

„Auch jeder Müller soll eine Quartalanzeige übergeben, „welche zu enthalten hat, wie viel, an welchem Tage, „und für wen er Malz gebrochen habe.“

Wie kann der Staat von einem Müller, dem er für das Brechen nichts bezahlt, fordern, daß er in jedem Quartal sein ganzes Brechregister, das er ohnehin schon mit Widerwillen führt, auch noch abschreiben und vorlegen soll? Was sollen jene anfangen, die oft nichts, als ihren Namen schreiben können? Und was soll durch diese mühsame Operation erzielt werden? Steckt der Müller mit dem Brauer unter einer Decke, so wird er so klug seyn, dessen Namen im Brechregister wegzulassen, und was hat man dann mit dieser Abschrift erzielt? Ist dieß aber nicht der Fall, so geht die Sache auch ohne diese Abschrift ihren Gang. Wer wird von den Oberaufschlagämtern und deren Skribenten, oder von den Revisoren bei den Regierungen erwarten können, daß sie diese Skarteken, von denen sie wissen, daß sie ohne Zweck sind, einer Controlle würdigen werden? Wer wird dieß besonders in einem Kreise erwarten, wo in 10 und 20 Landgerichten jeder Bauer braut, und wo vielleicht die Brechregister aller Müller zusammengenommen, 4 bis 6000 Namen umfassen?

III. Der famöse §. 22. bestimmt noch weiter:

„Die Brauer sollen eigene Malzverbrauchregister führen, „sie sollen sie heften, paginiren und paraphiren lassen. „Dieselben sollen keinen weißen Zwischenraum, keine „Durchstreichungen und keine Rasuren enthalten, auch „den Aufschlagsbeamten jederzeit willig vorgelegt wer„den.“

Die kleinen Brauer auf dem Lande, die oft nicht lesen, viel weniger schreiben können, werden darüber verlegen seyn, aber der große Brauer, wenn er nicht will, daß man seinen ganzen Geschäftsbetrieb kennen lernen soll, wird darüber lächeln; er wird zweierlei Register führen, das eine für sich, das andere zum Vorlegen bestimmt.

Doch dafür hat ja die mit dem neuen Entwurfe beauftragte Commission bereits gesorgt, denn sie hat der Bestimmung wortdeutlich beigefügt:

„Uebrigens ist es den Brauern strengstens verboten, „zweierlei Register zu führen.“

Somit versteht sich's von selbst, daß sie's auch thun werden.

Hat man ja bei Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe den Metzgern und Bäckern mit gleich glücklichem Erfolge verboten, unter sich Abrede zu pflegen, und wer wird zweifeln, daß sie dieses gewiß auch pünktlich gehalten haben?

Wenn man mit dergleichen Verboten so leicht zum Ziele gelangen kann: warum verordnet man nicht lieber gleich kurz und klein:

„Alles Defraudiren ist von heute an verboten.“

Und verläßt sich darauf, daß die Leute es a dato auch unterlassen werden?

IV. Um alles zu erschöpfen, und damit es dem neuen Coder durchaus nicht an Vollständigkeit gebrechen möge, hat die Commission auch die Regeln der Sittlichkeit in ihren Entwurf aufgenommen, denn derselbe schreibt §. 65 und 69 ausdrücklich vor:

„Die Brauer und Müller sollen den Aufschlagsbeamten durch„aus nicht grob und unhöflich begegnen, jene sollen ihre „Malzverbrauchsregister auf Verlangen jederzeit willig „vorlegen und diese augenblicklich Thür und Thore öff„nen, wenn sich einer derselben vor solchen sehen lassen sollte.“

Zum Glücke begieng die Commission die weise Vorsicht, die Strafe nach dem Grade der Grobheit abzumessen, denn sie hat dem Richter einen weiten Spielraum von 1 fl. 30 kr. bis zu 20 fl. gelassen, und es kömmt jetzt nur darauf an, daß dieser auch die Vorsicht gebrauche, nach Verschiedenheit der Sitten, eine Grobheit für eine Höflichkeit aufzunehmen. In dem einen Kreise wird es schon für eine Grobheit gehalten, wenn man vor dem Visitator die Kappe nicht abzieht; im andern heißt man es erst dann eine Grobheit, wenn man ihm die Malzmetze an den Kopf wirft. Also hierin muß sich nach Landesbrauch gerichtet werden. Ländlich — Sittlich.

III. Abschnitt.

Materialien zu einem bessern Gesetze.

Das Malz-Aufschlagsgesetz vom 28ten July 1807 war kaum erschienen, so fühlte man auch gar bald die Lücken, die es gelassen hatte, man wollte demselben nachhelfen, und dachte dieses

1) durch Instruktionen an die Oberaufschlagämter,

2) durch Instruktionen an die Unteraufschläger, und

3) durch Supplemente, die unter dem Titel: Erläuterungen erschienen, zu erzielen.

Das untere wie das obere Aufschlagspersonale mußte sich diesen Normativbestimmungen allerdings fügen; allein wenn es darauf ankam, das eine oder das andere gegen einen Brauer oder Müller zur Exekution zu bringen, so stockte es, weil diese Instruktionen und namentlich die sogenannten Erläuterungen zum Theil sine die et consule erschienen, oder doch nicht, weder durch das Regierungsblatt,

noch auf eine andere Weise zur Publikation gekommen waren, also auch keine Gesetzeskraft erlangt hatten.

Ein Mann, der sich von der Nützlichkeit, zum Theil von der Unentbehrlichkeit dieser nachgefolgten Ordonnanzen überzeugte, und es bedauerte, daß sie, aus obiger Ursache, nicht als wirkliche Gesetze zur Ausführung gebracht werden könnten, gab sich die Mühe, alle Bestimmungen, welche sowohl durch das promulgirte Gesetz, als durch die gedachten Ordonnanzen ausgesprochen wurden, in einen systematischen Inbegriff zu fassen, und legte denselben (1824) dem kgl. Staatsministerium der Finanzen mit dem unmaßgeblichen Gutachten vor:

Ob man nicht daraus Anlaß nehmen wolle, denselben mutatis mutandis, unter dem Titel: Bayerische, Malzaufschlags-Ordnung zum Gesetz zu erheben.

Das Staatsministerium ließ den Inbegriff prüfen, und erlaubte nicht nur allein dem Verfasser, daß er ihn unter dem Titel:

„Entwurf eines systematischen Unterrichts „über das Aufschlagswesen im Königreiche „Bayern und über das Prozeßverfahren in „Aufschlagsdefraudationssachen.“

dem Drucke übergeben durfte, sondern ermächtigte zugleich die Oberaufschlagämter in den 7 Kreisen, für jeden Unteraufschläger ein Exemplar auf Regie anzuschaffen. Allein dadurch hörte derselbe nicht auf, ein Privatwerk zu seyn,

und zu bleiben, und erst 4 Jahre später verfiel man auf den Gedanken, mit einem neuen Aufschlagsgesetze hervor zu treten.

Demselben gebührt auf der einen Seite die Ehre, daß es mit edler Mäßigung feststellte:

„Daß nur der Malzüberschuß, welcher mehr als eine „halbe Metze per Schäffel beträgt, als ein strafbarer „Ueberschuß betrachtet werden solle.“

Aber in allen andern Punkten hat es, wie das Vorgesagte beurkundet, mehr verdorben, als gut gemacht.

Da sich die bisherigen Bestimmungen, wie der kgl. Staatsminister der Finanzen selbst der Ständeversammlung vortrug, als bewährt erzeigten, und da sie sich noch mehr als bewährt dargestellt haben würden, wenn sie als gesetzliche Bestimmungen promulgirt worden wären, so glauben wir den Antrag dahin stellen zu dürfen:

I. Es seye bei den bisherigen Bestimmungen, also bei dem, was der vorgedachte Entwurf eines systematischen Unterrichts ꝛc. enthält, mit Weglassung der gerügten, erb- und neuen Sünden, und mit Zusetzung der vorgeschlagenen Verbesserungen zu belassen.

II. Die vexatorischen, zum Theil zwecklosen, zum Theil unausführbaren Bestimmungen zurück zu weisen.

III. Die von der Commission für die Brauer sowohl, als für die Müller aufgestellten Rattenfallen auf einige wenige zu reduziren, und die verbleibenden so zu construiren, daß jenen die darin gefangen werden, nicht gleich

Arm und Beine zerquetscht, sondern ihnen wenigstens ihre geraden Glieder erhalten werden, sonach

IV. Das Aufschlagsgesetz kurz, einfach, mild und schonend, so daß es für die, welche es zu befolgen haben, weder zu drückend, noch zu lästig sey, und allenfalls in folgender Art abzufassen:

Das

Malz = Aufschlagsgesetz

für

das Königreich Bayern *).

*) Man hat für gut gefunden, ein Aufschlagsgesetz, also keine Aufschlagsordnung, welche neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die instruktiven umfaßte, (was die obenbenannte Schrift: Entwurf eines systematischen Unterrichts über das Aufschlagswesen rc. seyn sollte), zu entwerfen, und wir sind weit entfernt, dieses tadeln zu wollen. Aber so viel bleibt richtig, daß dem Aufschlagsgesetze demnächst eine Aufschlagsordnung unfehlbar nachfolgen müsse, denn die gedachte Schrift enthält die Formularien zu den Malzbüchern, Malz= und Fehlanzeigen der Brauer, zu den Brechregistern der Müller, zu den Manualien und Abrechnungen der Unteraufschläger, desgleichen die Bestimmungen, wie sich diese hinsichtlich der Geld=

perception und Ablieferung zu verhalten, wie sie ihr Schreibmaterialien-Aversum, ihre Tantiemen, ihre Strafantheile zu berechnen haben, wie es mit der Cautionsleistung und mit der Gehaltsvertheilung zwischen einem abgehenden und neu eintretenden Unteraufschläger zu halten sey, von welchem Allem das Aufschlagsgesetz keine Erwähnung macht, so daß also der Entwurf eines systematischen Unterrichts noch zur Zeit immer unentbehrlich bleiben dürfte.

Davon sind Exemplare (3te Auflage) bei Buchdrucker Fr. Sartorius in Würzburg um 30 kr. zu haben.

I. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Aufschlags=pflichtigen.

I. Capitel.

Vom Malzaufschlage im Allgemeinen, wovon und wie er zu entrichten.

§. 1.

Alles Malz, das zu Bier, Branntwein, Essig oder Hefe verwendet wird, unterliegt dem Aufschlage.

§. 2.

Unter Malz wird alles Getreid verstanden, welches eingeweicht, zum Keimen oder Wachsen gebracht, gedörrt oder getrocknet ist.

§. 3.

Der Aufschlag soll ferner, wie bisher, in 50 Kreuzern vom bayerischen Metzen des eingesprengten Malzes bestehen.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

§. 4.

Wird das Malz aus Getreide trocken oder eingesprengt zum Brechen gebracht, so wird ein Schäffel des trockenen Malzes für 1 Schäffel 1 Metze des eingesprengten, gehörig abgestandenen Malzes gerechnet, und hiernach veraufschlagt. Eben so wird 1 Schäffel des eingesprengten, jedoch gegerbten Malzes für 1 Schäffel 1¼ Metze eingesprengten, aber bloß gereuterten Malzes gerechnet, und hiernach veraufschlagt.

§. 5.

Sollten allenfalls zur Biererzeugung anstatt des Malzes, andere, wie immer Namen habende Surrogate gebraucht werden, so unterliegen diese dem Aufschlage in dem Verhältnisse, daß von jeder Quantität solcher Ersatzmittel, welche ein Metzen des ordentlichen Gerstenmalzes ersetzt, ein Aufschlag von 50 Kreuzern zu entrichten ist *).

§. 6.

Daraus folgt also, daß auch das ungemalzte Getreid das Manche dem Malze beizumischen pflegen, oder doch beigemischt zu haben vorgeben, um dadurch einen Malzüberschuß zu bemänteln, dem Aufschlage so gut, wie das Gemalzte unterliege, und daß auf ein solches Vorgeben keine Rücksicht genommen werden könne **).

---

*) Der Entwurf verlangt, daß die besondere Genehmigung der Regierung dazu erholt werden solle. Allein wozu diese Vorsicht, da wir noch keine Surrogate kennen, und da es einsweilen genug ist, wenn schon im Voraus bestimmt ist, daß sie veraufschlagt werden müssen? Ueberhaupt hätte die ganze Bestimmung füglich unterbleiben können.

**) Von dieser Bestimmung erwähnt der Entwurf nichts; man glaubt aber, daß solche ganz vorzüglich eingeschaltet zu werden verdiene.

§. 7.

Vom ausländischen Bier *) ist neben den Zollgebühren ein Aufschlag von einem Kreuzer für die Maß zu entrichten. Die Wirthe dürfen aber kein anderes, als inländisches verzapfen.

§. 8.

Ob übrigens das aus dem Malze erzeugte Fabrikat (Bier, Brantwein, Essig oder Hefe) zum häuslichen Gebrauche, oder zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sey, macht keinen Unterschied.

§. 9.

Auch kann Niemand eine Befreiung davon ansprechen, und es sind selbst die zum Staatseigenthum gehörigen Brauereien und Fabriken, in denen Malz verbraucht wird, eben so gut, wie jene der Privaten, Communen und Stiftungen dem Aufschlage, und den deswegen erlassenen Bestimmungen unterworfen.

§. 10.

Gegen Erhebung des durch gegenwärtiges Gesetz angeordneten Aufschlags cessiren alle Consumtionsauflagen, welche früher von dem Malze, oder den daraus erzeugten obengenannten Genußartikeln erhoben worden sind. Ausgenommen sind jedoch die Beischläge, welche in einzelnen Ge-

*) Der Entwurf zum neuen Aufschlagsgesetze, will dieses auch auf Essig und Branntwein ausdehnen, aber da diese Artikel schon mit einem hohen Zolle belegt sind, so wird billig davon Umgang zu nehmen seyn.

meinden zum Vortheile derselben mit allerhöchster Bewilligung erhoben werden dürfen.

§. 11.

Dagegen wird der Aufschlag immer in den Preis jener Getränke und Erzeugnisse, die einer obrigkeitlichen Taxe unterliegen, nach den besonderen Tarifsnormen eingerechnet.

Cap. II.

Vom Anmelden des Malzbrechens, dem Lösen der Polletten, dann dem Ein- und Ausführen des Malzes in und von der Mühle.

§. 12.

Wer Malz verwenden, und in einer eigenen oder fremden Mühle oder in einer andern hiezu geeigneten Vorrichtung brechen lassen will, muß jedesmal, bevor er solches zum Brechen abgehen läßt, bei dem Unteraufschläger seines Bezirks eine Aufschlagspolette erholt und bereits empfangen haben.

Er hat demselben zu diesem Ende sein Einschreibbüchlein *) zuzustellen, in welchem enthalten seyn muß

---

*) Der Entwurf zu einem neuen Aufschlagsgesetze will haben, daß ein besonderer Anzeigzettel übergeben werden soll. Allein

a) haben sich alle Brauer mit den Einschreibbüchlein auf ihre Kösten vor wenigen Jahren erst versehen müssen, warum will man sie jetzt schon wieder cassiren? b) Die Büchlein sind weniger der Gefahr des Verlierens ausgesetzt, als dergleichen Zettel,

a) die Quantität des Malzes;

b) die Bestimmung, ob es zu Bier, Brantwein ꝛc. verwendet werden soll;

c) die Mühle, wo es gebrochen werden soll; und

d) der Tag, an welchem es zum Brechen abgegeben werden will *).

§. 13.

Jede Polette ist nur für den Tag gültig, auf welchen sie lautet. Kann die Abgabe des Malzes wegen unvorgesehener Hindernisse an demselben Tage nicht geschehen, so ist solches dem Aufschläger unverzüglich anzuzeigen, damit auf der Polette die Prolongation vorgemerkt werde.

§. 14.

Eben so darf das Malz nur dann auf eine andere, als die in der Polette bezeichnete Mühle gebracht werden, wenn unabwendbare Ereignisse es nöthig machen, der Aufschläger davon in Kenntniß gesetzt, und auf der Polette die geeignete Vormerkung gemacht ist.

§. 15.

Die Polette muß jedesmal dem Müller oder Malzbrecher mit dem Malze zugleich übergeben werden.

---

und c) thun diese bei Visitationen bessere Dienste, indem aus diesen, da die Brauer sie wieder zurückerhalten, gleich ersehen werden kann, ob das Malz, das man antrifft, angemeldet sey, oder nicht.

*) Der Entwurf will, daß die Zahl der Säcke angegeben werden soll. Allein dieß ist eine Plackerei, wie schon oben nachgewiesen wurde.

§. 16.

Kein Malz darf zur Nachtzeit in die Mühle gebracht werden. Ausnahmen können nur bei Wassermangel oder bei zahlreichen und großen Brauereien an einem und demselben Orte mit Vorwissen der Aufschlagstelle geschehen *).

§. 17.

Das Malz darf auch nicht theilweise in die Mühle oder von der Mühle zurückgebracht werden.

Ist die Mühle zu nahe, so muß doch der Transport ohne Unterbrechung geschehen **).

§. 18.

Wer verdorbenes Malz als Viehfutter brechen lassen will, ist gehalten, solches vom Aufschläger vorher besichtigen zu lassen, welcher, wenn er dasselbe dafür erkennt, einen besonderen Schein über den Betrag auszustellen hat, ohne welchen der Müller oder der Malzbrecher das Malz nicht annehmen darf. Der Erklärung, daß gutes Malz, welches gebrochen werden soll, bloß zum Viehfutter bestimmt sey, wird keine Folge gegeben.

§. 19.

Die Aufschlagspflichtigen, welche nach ihrem Besitzstande berechtigt sind, ihr Malz auf eigenen Mühlen bre-

---

*) Der Entwurf fordert die Genehmigung des Oberaufschlagamtes; allein dieß ist zu weit gesucht, da dieses doch nur nach dem Rapporte des Aufschlägers verfügen kann.

**) Der Entwurf fordert auch dazu die Genehmigung des Oberaufschlagamtes. Allein wozu eine Genehmigung zu Etwas, das nicht zu ändern ist.

chen zu lassen, sind verpflichtet, jede, mit ihren Malzbrechern sich ergebende Veränderung binnen 24 Stunden dem Aufschläger anzuzeigen, welcher, wenn beim Abgange des vereideten Malzbrechers ein anderer noch nicht verpflichtet ist, die Malzmühle inzwischen zu versiegeln hat, denn dem Eigenthümer ist es verboten, selbst zu brechen.

§. 20.

Wer wegen Mangels einer nähern Mühle, oder wegen Wassermangels auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches, wie sich ohnehin versteht, bei der Polettenabholung dem Aufschläger anzuzeigen, er muß aber auch die Polette bei der Aus- und Einfuhr dem treffenden Grenzzollamte vorzeigen.

§. 21.

Wer bereits gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat den Aufschlag hiervon neben der Zollgebühr bei der Eintritts-Station zu entrichten, und den Eingangszollschein unverzüglich dem Aufschläger zuzustellen. Das Malz muß entweder bei der Zollbehörde gemessen, oder von derselben versiegelt, und dann die Messung von dem Aufschläger vorgenommen werden.

§. 22.

Wer zur Erzeugung des Bieres statt des Getreidmalzes, oder neben demselben ein Surrogat, von welcher Beschaffenheit es seyn möge, verwendet, ist verpflichtet, dem Aufschläger hievon Anzeige zu machen, damit dieser von der Quantität des Surrogats noch vor der Beimischung Einsicht nehmen, und das geeignete vorkehren könne.

§. 23.

Es ist bei Strafe verboten, mehr Malz zum Brechen zu geben, als wofür die Polette erholt und ausgestellt worden ist. Unter diesem Verbote ist aber der zufällige Ueberschuß nicht mit begriffen, welcher sich beim Nachmessen auf der Mühle ergeben kann.

Als ein solcher zufälliger Ueberschuß darf es jedoch nicht angesehen werden, wenn der Mehrbetrag den 12ten Theil des Gesammtmalzes übersteigt. Indessen muß von jedem Ueberschusse ohne Unterschied wenigstens der treffende Aufschlag bezahlt werden, wenn er auch nicht als ein straffälliger erkannt werden sollte.

§. 22.

Jeder der das Gewerbe der Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Essig oder Hefenerzeugung treibt, ist gehalten, mit dem Schluße eines jeden Quartals eine von ihm unterzeichnete allgemeine Anzeige, wie viel Malz er im verflossenen Quartal habe brechen lassen, dem Aufschläger seines Distrikts verschlossen zu übergeben, damit dieser solche zum Oberaufschlagamte einsende. Hat er in einem Quartale gar kein Malz verbraucht, so ist eine Fehlanzeige zu übergeben.

Werden die Gewerbe durch eigene Beamte, oder Verwalter geführt, so müssen die Quartalanzeigen von dem Beamten oder Verwalter unterzeichnet werden.

Bei Gemeindebrauhäusern genügt es, wenn diese Anzeigen von dem gemeinschaftlichen Verwalter oder Braumeister unterzeichnet werden *).

---

*) Der Entwurf verlangt:

I. Diese Anzeigen sollen unmittelbar an das Oberaufschlagamt

Cap. III.

Von den Terminen, in welchen die Aufschlagspflichtigen den Aufschlag zu entrichten haben *).

§. 25.

Von dem Malze, das im ersten Quartal, also vom

---

eingesendet werden. Wer möchte aber dieses Leuten zumuthen, die oft weit auf eine Poststation haben? Wie oft würde der Landwirthe sagen, er habe sie abgeschickt, und sie seye verloren gegangen? Wie viele würden auch wirklich verloren gehen? Welche Mühe würde ein Oberaufschlagamt haben, um dieselben von tausend und noch mehr Brauern seines Kreises in jedem Quartal zusammen zu bringen?

II. Schreibt der Entwurf vor:

„Die Quartalanzeigen sollen vom Aufschlagspflichtigen selbst verfertigt werden."

Wer kann die Handschriften von tausend und noch mehr Brauern controlliren?

III. Verlangt der Entwurf, daß dieselben neben dem Eigenthümer auch noch von einem seiner Gehülfen unterzeichnet seyn sollen. Wer sagt dem Oberaufschlagamt, ob er einen Gehülfen hat, oder nicht? Wer sagt demselben, ob der zweite Namen vom Gehülfen oder vom Nachtwächter beigesetzt wurde?

*) Die Commission hat in ihrem Entwurfe den Zahlungs-Terminen einen ganz eigenen Titel, und zwar den Titel V., weit hinter demjenigen, der von den Obliegenheiten der Aufschlagspflichtigen handelt, gewidmet; da aber die Zeitbestimmung, wann diese den Aufschlag zu entrichten haben, doch wohl unter den Titel von ihren Pflichten gehört, so scheint uns hier ein Verstoß gegen die logische Ordnung begangen worden zu seyn.

1ten Oktober bis letzten Dezember gebrochen wird*), ist der Aufschlag nur zur Hälfte in demselben Quartal, die andere Hälfte aber erst im dritten zu bezahlen.

Eben so ist vom Malze, das im 2ten Quartale, also vom 1ten Januar bis letzten März gebrochen wird, der Aufschlag auch nur zur Hälfte in diesem Quartal und die andere Hälfte im 4ten zu bezahlen.

Dieß gilt jedoch nur vom Malze, das zum braunen Bier verwendet wird, denn bei jenem, das zum weißen Bier, Branntwein, Essig oder Hefe verwendet wird, findet keine Nachborge statt.

Eben so wenig bei jenem, das im 3ten und 4ten Quartal gebrochen wird.

IV. Heißt es noch weiter:
"Die Unteraufschläger sollen den Brauern hierin durchaus nicht "behülflich seyn."

Werden sie es jetzt auch nicht thun, weil sie es nicht thun sollen? Wozu Befehle, die nicht durchzuführen sind? Endlich, damit diese Anzeigen ja recht pünktlich und ordentlich angefertiget werden, sollen die Brauer auch noch eigene Malzverbrauch-Register führen, die geheftet, paginirt und paraphirt seyn sollen, die keine Rasuren, keinen weißen Zwischenraum enthalten dürfen, und die den Aufschlagsbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden sollen.

Wir haben uns über diese Skripturen bereits oben pag. 21 umständlich erklärt, und wollen uns also jede weitere Rechtfertigung ersparen, warum wir diese Manipulation nicht in unsern Vorschlag aufgenommen haben.

*) Die Commission bedient sich bei dieser Gelegenheit in ihrem Entwurfe 4mal des Ausdrucks: "verbraucht wird." Allein dieser ist unrichtig, indem es hier nicht auf das Verbrauchen, sondern bloß auf das Brechen ankömmt, wie der Schluß dieses Paragraphen nachweisen wird.

Die Bezahlung muß immer innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Quartals, also vom 1ten bis zum 15ten des darauf folgenden Monats geschehen, und eine weitere Nachborge findet niemals statt, wenn auch das gebrochene Malz noch nicht verbraucht, oder das Erzeugniß noch nicht verwerthet seyn sollte *)

§. 26.

Kein Aufschlagspflichtiger ist schuldig, den Aufschlag vor dem Eintritt der gesetzlichen Zahlungstermine zu bezahlen, und kein Aufschläger ist befugt, denselben vor dem festgesetzten Termine zu fordern, oder auch nur anzunehmen.

§. 27.

Sollte es aber ein Aufschlagspflichtiger seiner Convenienz angemessen finden, den Aufschlag vor der Verfallzeit zu bezahlen, so kann die Vorauszahlung nur bei dem treffenden Oberaufschlagamte gegen eine vom Oberbeamten und Controleur unterzeichnete Quittung, und, wie sich von selbst versteht, ohne Anspruch auf Zinse oder Provision geschehen. Wer auf andere Weise die Vorauszahlung leistet, bleibt für die nochmailge Zahlung haftend, wenn der Aufschlag dem Aerar durch Untreue oder auf andere Weise zu Verlust gehen sollte.

§. 28.

Eine Nachborge des Aufschlags über die festgesetzten

---

*) Den letzten Satz hat die Commission in ihrem projektirten Entwurf aufzunehmen, übersehen, und da sie sich des Ausdrucks: verbraucht bediente, so hätte daraus leicht ein Mißverstand entstehen können.

Zahlungstermine findet in der Regel nicht statt, und das Oberaufschlagamt kann den Zahlungstermin höchstens auf 14 Tage verlängern *).

Nur da, wo wegen ausserordentlicher Fälle eine momentane Zahlungsunvermögenheit vorliegt, kann das Oberaufschlagamt die Execution sistiren, und zur Kreisregierung Bericht erstatten **).

§. 29.

Dem Aufschlagspflichtigen, welcher den Aufschlag innerhalb der festgesetzten Termine nicht entrichtet, und eine Fristenbewilligung nicht beibringt, darf von dem Aufschläger in so lange, bis er den Ausstand berichtigt hat, oder andere höhere Weisung erfolgt, keine Polette anders, als gegen Vorauszahlung des treffenden Aufschlags, oder gegen andere zureichende Sicherheitsleistung ausgehändiget werden.

---

*) Davon sagt der Gesetz-Entwurf nichts; allein ein Aufschub von 14 Tagen kann bei einem großen Gewerbsmanne oft von hohem Werthe seyn, und es wäre unbillig, ihm ein solches Benefiz, das ihm bisher eingeräumt war, entziehen zu wollen.

**) Der Entwurf sagt: Nur auf Bewilligung des Staatsministeriums der Finanzen kann eine Nachborge statt finden. Allein die Kreisregierung wäre doch hier die berichtende Stelle, und warum sollte man ihr nicht zutrauen, daß sie das Interesse des Staatsärars mit dem Wohle ihrer Kreisuntergebenen auszugleichen wissen werde? Warum die Befugnisse der Kreisregierungen noch mehr beschränken, und die Arbeiten des Staatsministeriums unnöthig vermehren?

Cap. IV.

Von Nachlässen am Aufschlage *).

§. 30.

Am Aufschlage findet in der Regel kein Nachlaß statt.

Nur dann, wenn das gebrochene Malz, oder das Fabrikat daraus durch einen Zufall vernichtet wird, oder das Fabrikat in der Art verdirbt, daß es als Bier **) nicht verwerthet werden kann, und der Aufschlagspflichtige nicht nur den Schaden, sondern auch, daß solcher ohne sein Verschulden entstanden sey, beweisen kann, wird der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums erlassen.

---

*) Was von Nachlaß am Aufschlage geordnet ist, hat die Commission dem Titel: von Terminen, in welchen der Aufschlag bezahlt werden soll, und zwar im letzten Paragraph angehängt. Wer möchte aber unter diesem Titel eine Bestimmung über Nachlässe suchen? Ueberhaupt hat die Commission bewiesen, daß sie sich mit der logischen Ein- und Abtheilung nicht befassen wollte.

**) Der Entwurf sagt, wenn es in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise mehr verwerthet werden kann. Allein dieß scheint unbillig zu seyn, denn wegen des Bieres, das der Brauer daraus brauen wollte, hat er den Aufschlag bezahlt. Selbst, wenn er einen schlechten Essig daraus sieden könnte, so hat er doch noch Schaden genug, und mit seinem Schaden wird sich der Staat nicht bereichern wollen.

§. 31.

Diejenigen, welche darauf Ansprüche nehmen zu können glauben, haben ihre Beweise, z. B. die Aufnahmsprotokolle über den Thatbestand, über die Aussagen der Experten und dergleichen, mittelbar durch die Aufschlagstellen an das Kreisoberaufschlagamt gelangen zu lassen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Müller.

Cap. I.

Von der Verpflichtung der Müller.

§. 32.

Jeder Müller, der Malz brechen will, muß sich vor der Gerichtsstelle, der er untergeordnet ist, darauf verpflichten lassen, daß er seine Obliegenheiten bei dieser Funktion erfüllen wolle.

§. 33.

Damit sich aber durchaus kein unverpflichteter dieses Geschäftes unterziehen, und in der Folge sich mit der nicht geschehenen Verpflichtung entschuldigen könne, so werden die Gerichte auf dem Grunde des allerhöchsten Rescripts vom 20ten Juni 1822 wiederholt erinnert, bei jedem neu eintretenden Müller, auch wenn in diesem Augenblicke kein Malz bei ihm gebrochen werden sollte, die Verpflichtung vorzunehmen *).

---

*) Der Entwurf verlangt, daß die Verpflichtungen vor offenen Thüren geschehen sollen. Allein da noch zur Zeit bei den Ge-

§. 34.

Zur Erleichterung der Mühlinhaber ist gestattet, daß sie zur Aushülfe auch ihre großjährigen Söhne, oder einen Knecht von gutem Leumund verpflichten lassen können.

Cap. II.

Von der Annahme, dem Abmessen und der Abgabe des Malzes, dann der Attestation der Poletten und deren Rückgabe.

§. 35.

Der Müller darf kein Malz annehmen, ohne daß ihm zugleich eine vom Aufschläger ausgefertige Polette dazu übergeben wird.

---

richten die Thüren geschlossen werden, so wird man es wohl auch bei den Müllern dabei bewenden lassen müssen.

Eben so verlangt der Entwurf, daß denselben bei der Verpflichtung eine genaue Instruktion eingehändigt werden solle. Allein um dieses durchzuführen, müßte man bei jedem Gerichte eine Niederlage solcher Instruktionen halten, was zu weit aussehend wäre.

Nicht minder will der Entwurf, daß Müllers-Wittwen, welche das Gewerb fortführen, und keinen geeigneten Werkführer Gesellen oder Sohn haben, einen andern verläßigen Mann verpflichten lassen sollen, wo soll aber die Wittwe, die eine ganz entlegene Mühle bewohnt, und das Gewerb vielleicht mit einer oder ein paar Töchter fortführt, einen verläßigen Mann herkriegen?

§. 35.

Die Polette muß auf seine Mühle und den nämlichen Tag verlauten, an welchem das Malz gebracht wird.

§. 36.

Er darf es weder zur Nachtzeit, noch theilweise annehmen.

§. 37.

Wird ihm ein Malz ohne Polette, oder verdorbenes Malz ohne einen Erlaubnißschein überbracht, so ist er verbunden, sogleich dem Aufschläger Anzeige davon zu machen *).

---

*) Die Commission hat in ihrem Entwurfe diese 4 Sätze noch mit allerlei, theils überflüssigen Worten, theils unausführbaren Clauseln verbrämt:

1) Setzt sie, wo vom Müller die Rede ist, überall bei „oder Malzbrecher;“ wir wissen aber schon, daß in dieser Materie eines so viel, als das andere heißt.

2) So oft das Wort Annehmen, Brechen, Thun, Beginnen rc. vorkömmt, setzt sie auch noch bei „oder Annehmen lassen, Thun lassen, Beginnen lassen.“ Wir kennen aber den alten Satz: quod quis per alium facit, ipse fecisse dicatur, wozu also dergleichen Schwall von Worten in einem öffentlichen Gesetze?

3) Hat sie auch noch verlangt, daß der Müller nicht mehr Säcke annehmen, oder annehmen lassen soll, als auf der Polette benannt sind. Wir haben aber schon oben pag. 17 bis zum Ueberflusse ausgeführt, daß diese Bestimmung eine ganz zwecklose Vexation seyn würde, worauf wir hier zurückweisen.

§. 38.

Steht der Annahme kein Hinderniß im Wege, so kömmt die Reihe an das Messen, dieses muß er *) entweder selbst vollziehen, oder doch in seiner Gegenwart vollziehen lassen **), wenn er aber nicht selbst gegenwärtig ist, kann er sich nur durch einen verpflichteten vertreten lassen.

§. 39.

Die Messung darf nicht eher vorgenommen werden, als bis das Malz vollkommen abgestanden ist ***), auch nicht eher, als bis der Gesamtbetrag des Malzes in die Mühle gebracht ist; und sie muß in ordentlich abgeaichten Normalgemäßen ohne Stoß und ungehäuft noch bei Tage geschehen. Wer mit diesen Gemäßen nicht versehen seyn sollte, hat sich solche binnen 4 Wochen vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an gerechnet, anzuschaffen, ausserdem ihm das Malzbrechen nicht mehr gestattet ist.

§. 40.

Entdeckt sich beim Nachmessen ein Ueberschuß, der mehr

---

*) Der Entwurf setzt hier bei: Gleich nach der Annahme; allein wer kann dieß von einem Müller fordern? Er muß sich hier nach seinen Geschäften richten. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Dieß Sprichwort gilt heute noch in allen Mühlen.

**) Daß der Müller das Malz in seiner Gegenwart durch einen Unverpflichteten messen lassen könne, muß ihm doch unverwehrt seyn; es ist aber dieser Punkt im Entwurf zu berühren vergessen worden.

***) Dieses ist durch die allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1807. R. B. von 1808 pag. 115, und vom 27ten Juni 1809 R. B. pag. 175 vorgeschrieben, aber im Entwurf unberührt geblieben.

als den 12ten Theil des Gesamtmalzes beträgt, so darf der Müller mit dem Brechen nicht beginnen, sondern er ist schuldig, dem Aufschläger die Anzeige davon zu machen.

§. 41.

Hat sich aber kein unerlaubter Ueberschuß ergeben, so ist der Müller verbunden, den durch die Messung sich dargestellten Betrag jedesmal sogleich nach dem Abmessen, und noch vor dem Beginnen des Brechens auf der Rückseite der Polette deutlich mit Worten zu bestätigen *).

§. 42.

Wird Malz mit ungenetztem oder ungemalztem Getreide und mit einer Polette zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

Wird aber ein solches Gemengsel ohne Polette zur Mühle gebracht, so ist solches dem Aufschläger anzuzeigen, damit er darüber gehörig einschreiten könne.

§. 43.

Bei der Abgabe des Malzes hat der Müller noch dieses zu beobachten, daß er solche weder zur Nachtzeit, noch theilweise geschehen lasse.

§. 44.

Wenn ein Müller eine Handmühle oder eine ähnliche zum Brechen dienliche Maschine besitzt, oder künftig an=

*) Der Entwurf setzt hier bei: ist er des Schreibens unkundig, so mag er den Betrag durch Striche vormerken. Wir meinen aber, daß diese Einschaltung wegzulassen sey, indem sich sonst auch die Müller, welche schreiben können, den Spaß machen lauter Striche zu machen.

schafft, so ist er verbunden, auch wenn er diese zu andern landwirthschaftlichen Zwecken und nicht zum Brechen benützen sollte oder wollte, dem Aufschläger die Anzeige davon zu machen, und diesem jederzeit den Zutritt zu derselben zu gestatten.

§. 45.

Jeder Müller, der Malz bricht, ist ausserdem noch schuldig, über alle übernommenen Malze ein ordentliches Register zu führen, die Poletten darin nach ihren Nummern und Tagen, so wie die gemessenen Beträge einzutragen, und dasselbe bei eintretenden Visitationen vorzulegen.

§. 46.

Alle Poletten müssen an den Aufschläger, von dem sie ausgestellt sind, ohne Erinnerung innerhalb 8 Tagen zurückgegeben werden *).

---

*) Der Entwurf verlangt noch, daß jeder Müller mit dem Schlusse eines Quartals eine Abschrift seines Brechregisters an das Oberaufschlagamt einsenden solle. Allein wir haben bereits oben pag. 20 die Unausführbarkeit dieses Postulats nachgewiesen.

III. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Unteraufschläger.

Anmerkung.

Dieser Abschnitt ist in der oft genannten Schrift: Entwurf eines systematischen Unterrichts über das Aufschlagswesen 2c. in 12 Capiteln durchgeführt, und es handeln

Cap. I. Von dem Verhältnisse der Unteraufschläger zum Staate, ihrer Annahme und Entlassung.

Cap. II. Von ihrer Dienstesfunction im Allgemeinen.

Cap. III. Von der Ausstellung der Poletten und der Abrechnung darüber.

Cap. IV. Von der Manualführung.

Cap. V. Von der Geldperception und Geldablieferung.

Cap. VI. Von der Quartalabrechnung.

Cap. VII. Von den Quartalanzeigen.

Cap. VIII. Von den Jahrsberichten und Verwahrung der Geschäftspapiere.

Cap. IX. Von deren Besoldung und Emolumenten.

Cap. X. Von deren Verhältnissen zu den Oberaufschlagämtern.

Cap. XI. Von den Mühlen-, Brauerei- und Keller-Visitationen.

Cap. XII. Von den Dienstvergehungen und deren Bestrafung.

Nachdem aber die Commission alles, was von Cap. I. bis Cap. X. gesagt ist, vom Gesetzentwurfe ausgeschieden, also dadurch zu erkennen gegeben hat, daß alles dieses in eine besondere Instruktion für die Unteraufschläger aufgenommen werden solle, so wollen wir, ob man gleich füglich alles in Eins hätte fassen können, auch hier davon Umgang nehmen, und also nur dessen gedenken, was sie zur Sicherung des Gefälls hinsichtlich der Aufschlagspflichtigen und der Müller theils zu thun verpflichtet, theils zu thun berechtigt sind.

Cap. I.

Was die Unteraufschläger zur Sicherung des Gefälls hinsichtlich der Brauer ꝛc. und Müller zu thun verpflichtet sind.

§. 48.

Die Unteraufschläger sind aufgestellt, um den Aufschlag von den Aufschlagspflichtigen einzuziehen, und darüber treue Rechnung zu stellen, worüber ihnen besondere Instruktion zugehen wird. Sie dürfen aber den Aufschlag von denselben vor der Verfallzeit nicht nur nicht einfordern, sondern nicht einmal annehmen.

§. 49.

Sie sind aufgestellt, um für die richtige Vollziehung der im Aufschlagswesen emanirten Verordnungen zu wachen. Sie müssen sich also mit dem, was den Brauern und Müllern zur Obliegenheit vorgeschrieben ist, genau bekannt machen.

§. 50.

Sie sind aufgestellt, der Veruntreuung des Aufschlags zu wehren, sie sind also verpflichtet, auf die Gefährden zu

inviguliren, und solche, wenn sie deren endecken, dem Oberaufschlagamte zur Anzeige zu bringen.

Cap. II.

Was sie zur Sicherung des Gefälls hinsichtlich der Brauer ꝛc. und der Müller zu thun berechtigt sind.

§. 51.

Aus der Pflicht, für die richtige Vollziehung der im Aufschlagswesen emanirten Verordnungen zu wachen, und auf die Gefährden zu inviguliren, folgt nothwendig, daß sie auch berechtigt sind, nicht nur die Mühlen, sondern auch die Brauhäuser, Branntweinbrennereien, und andere Malz verbrauchende Fabriken zu visitiren.

§. 52.

In den Mühlen haben sie darauf zu sehen, ob die Müller auf das Malzbrechen verpflichtet sind, ob sie die vorgeschriebenen, gehörig abgeaichten Messereien besitzen, ob sie nicht Malz ohne Polette im Hause haben, ob sie die Brechregister nach der Vorschrift führen, ob sie die Poletten gehörig atestiren, ob sie solche zu rechter Zeit abliefern.

§. 53.

In den Brauhäusern und andern Malz verbrauchenden Fabriken haben sie sich die gehörige Kenntniß von dem Gehalte der Kessel, der Kühlschiffe und sonstiger Braugeschirre

zu verschaffen, auch nach zu sehen, ob nicht zu einer Zeit gebraut werde, wo keine Polette gelöst wurde, ob kein ausländisches Malz eingeschwärzt, oder eine geheime Malzmühle gehalten werde.

§. 54.

Darunter sind aber nur die Mühlen und die eigentlichen Sudhäuser der Brauer zu verstehen. Haben die Aufschläger gegründeten Verdacht, daß in den Wohnhäusern, oder in den nicht zur Fabrike gehörigen Gebäuden und Orten Aufschlagsgefährden getrieben werden, so dürfen sie nicht eigenmächtig vorschreiten, sondern sie sind schuldig, um die Asistenz der treffenden Polizeibehörden anzusuchen, welche ihnen den erforderlichen Beistand zu leisten verbunbunden sind.

£. 55.

Ueberhaupt muß das Hausrecht möglichst geschont werden, und es hat darüber, ob eine Haussuchung vorzunehmen sey, oder nicht, nicht der Aufschläger, sondern der Polizeibeamte zu erkennen *).

---

*) In diesem Punkte ging es bisher bunt über Ecks zu. Mit Bewaffneten, denen man Theil an der Beute versprach, zogen ein und andere Unteraufschläger vor die Mühlen oder Brauereien, verlangten die Oeffnung, drohten die Thüren einzusprengen, erschreckten Weib und Kinder, und zogen, wenn sie das Aas, das sie witterten, nicht fanden, bekümmert von dannen, nicht darüber, daß sie ein ganzes Haus um seine Nachtruhe brachten, sondern darüber, daß sie die ganze Nacht gefischt und nichts gefangen haben sollten. Nicht mit Unrecht haben mehrere Deputirte in der Ständeversammlung gegen diesen constitutionswidrigen Unfug ihre Stimmen erhoben, und geäussert: eher sollte

§. 56.

Die Visitation der Bierkeller ist in der Regel verboten, und in der Absicht, um eine Defraudation auszumitteln, durchaus unzuläßig *).

---

der Staat hunderttausende nicht wollen, als zugeben, daß sie durch so schmähliche Mittel eingebracht werden.

Doch — ein Ausfall für das Staatsärar ist durch die Abstellung dieser schändlichen Mißbräuche der Gewalt keineswegs zu erwarten; im Gegentheil, wenn die Brauer, besonders die Braubesrechtigten auf dem Lande von dieser Zuchtanstalt einmal losgesagt sind, wenn sie das Schwerdt am Pferdehaar nicht mehr über ihrem Kopfe aufgehängt sehen, wenn sie wissen, daß sie ruhig schlafen können, ohne bald da bald dort von so einer Bande Wegelagerer überfallen zu werden, überhaupt, wenn sie sich freier bewegen können, so werden sie, wie Sklaven, denen man ihre 20jährigen Ketten löst, ihr Leben aufs Neue genießen wollen, sie werden wieder anfangen, wie früher vor Einführung des Malzaufschlags, ihr Sommer- und Winterbier ins Haus zu brauen, und der Aufschlag wird eher eine Mehrung als eine Minderung erleiden.

*) Bisher wurde willkührlich bald von den Aufschlagsinspektoren, bald von den Oberaufschlagämtern, ja sogar von den Unteraufschlägern nach Gutfinden eine Kellervisitation angeordnet; da es aber einem Brauer einer Seits unverwehrt seyn muß, die Vortheile seiner Einsicht, seines Fleißes, und seiner lokalen Begünstigung nach Möglichkeit zu benützen, wenn er nur ein tarifmäßiges Bier liefert, er auch öfters in den Fall kömmt, daß er ein altes Bier übersiedet, andern Theils es aber auch mit Gefahr verbunden ist, einen Bierkener zu öffnen, so mußten diese Kellervisitationen möglichst beschränkt werden, wohin auch der Antrag aller Landtagsdeputirten gegangen ist.

§. 57.

Nur, wenn der Beweis einer begangenen Defraudation schon vorliegt, und die Größe derselben nicht anders mehr, als durch die Erhebung des Biervorraths und des bereits stattgefundenen Bierabsatzes ausgemittelt werden kann, so darf solche, jedoch nur von der in dieser Sache competenten Gerichtsstelle verfügt und geleitet werden, und sind hierbei vom Winterbier 7, und vom Sommerbier 6 Eimer zu einem Schäffel trockenen Malzes zu berechnen.

§. 58.

Kommen die Aufschläger in den Fall, daß sie zur Ausmittlung einer Defraudation, oder zum Behuf einer Kontrolle, ein bereits gebrochenes Malz nachzumessen haben, so sollen 8 Metzen 2 Vierlinge des eingesprengten gebrochenen Malzes für 1 Schäffel oder 6 Metzen des eingesprengten ungebrochenen Malzes gerechnet werden.

§. 59.

Allen den vorgedachten Bestimmungen, sowie den Beschränkungen, welchen die Unteraufschläger in der Ausübung ihrer Funktion unterworfen sind, sind auch die Oberaufschlagsbeamten und die Aufschlagsinspektoren unterworfen.

V. Abschnitt.

Von den Strafen, denen die Aufschlags-gefährden und andere Gesetzübertretungen unterliegen.

Cap. I.

Von Bestrafung der Brauer, Branntweinbrenner, Essig- und Hefensieder.

Die höhern Strafen.

I. Strafen, wenn ein Malz ohne Polette zur Mühle gebracht wird.

§. 60.

Wer selbst oder durch Andere Malz zur Mühle bringt, ohne hierzu bereits eine Polette erhalten zu haben *), unter-

*) Der Entwurf setzt im §. 54 bei: und ohne sie zu gleicher Zeit mit dem Malze zu übergeben.

Man könnte also daraus schließen, daß derjenige, der es bloß verabsäumt, die Polette zu gleicher Zeit mit dem Malze zu übergeben, und bei welchem es noch zweifelhaft ist, ob er die Uebergabe aus böser Absicht, oder aus Zufall unterlassen habe,

liegt ohne Unterschied, ob er Eigenthümer, Verwalter, Werkführer oder Pächter des Gewerbes ist, neben der Nachzahlung des Aufschlags einer Strafe, die im

---

mit demjenigeu, der gar keine Polette löste, unb bei dem die Absicht zu defraudiren gewiß ist, in eine Klasse gestellt werden solle. Allein dieser hat durch das Nichtlösen der Polette das fremde Eigenthum verletzt, jener hat es bloß gefährdet: wo werden aber Rechte verletzende und Rechte gefährdende Handlungen in eine Klasse gestellt? Des Müllers erste Pflicht ist es, kein Malz ohne Polette anzunehmen. Dieser kann sich nicht entschuldigen, daß er es vergessen habe, nach der Polette zu fragen. Ein Brauer, oder dessen Knecht aber kann in der Mühle ankommen, und die Polette wirklich vergessen haben. Soll nun sogleich der Buchstabe des Gesetzes erfüllt werden? Mancher, dem der §. 54 so dicht vor den Augen steht, daß er weder den Brauer noch seinen Knecht sehen kann, wird, in der Meinung, daß er recht handle, mit seinen Hundert Rthlrn. drein fahren, wie ehemals der Teufel unter die Schweine. Der Andere aber wird sagen: Nein, so kann es der Gesetzgeber nicht gemeint haben. Er wird sich in eine Untersuchung einlassen, ob der Brauer noch Malz im Hause habe, ob er also die Polette zum zweiten Male hätte benützen können, oder nicht, und wenn die Untersuchung zu dessen Gunsten ausfällt, wird er ihn, anstattt um 100 Rthlr. um 2 Rthlr. strafen, er wird der Regierung die Unausführbarkeit des Gesetzes vorstellen, sie wird es erkennen, und sie wird es nicht umgehen können, dasselbe entweder zurückzunehmen, oder doch so zu verclausuliren, daß es als zurückgenommen betrachtet werden muß. Allein; wie soll man jetzt diese Bestimmung des Entwurfe mit jener im §. 64 vereinbaren, wo es heißt:

„Einer Strafe von 24 fl. unterliegt, wer die gelöste Polette „dem Müller nicht zugleich mit dem Malze aushändigt.

Was soll nun gelten: der §. 54 oder 64?

Wenn nicht diesen Bestimmungen ein Commentar auf dem Fuße nachfolgt, so weiß der Richter nicht, ob er eine Strafe von 150 fl. oder von 24 fl. erkennen solle.

1ten Falle den 5fachen, im
2ten " " 10fachen, im
3ten " " 15fachen

Betrag des Aufschlags, also des beabsichtigten Gewinnes ausmacht *).

*) Der Entwurf bestimmt hier eine Strafe im 1ten Falle von 100, im zweiten von 200, im dritten von 300 Rthlr. ohne Rücksicht, ob eine Metze, oder 10 und noch mehr Schäffel ohne Polette zur Mühle gegeben worden sind, und der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat in seinem Berichte gesagt:

"Wenn gleich diese Strafen sehr groß und für diejenigen, "welche sie treffen, von sehr nachtheiligen Folgen sind, so ist "doch die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß an "diesen Bestimmungen nichts zu ändern sey, weil sie durch "die Aufschlagsverordnung vom 28ten Juli 1807 ausgesprochen "sind und seitdem bestehen.

Also, weil sie schon so lange bestehen, sollen sie fernerhin bestehen? Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung und die Tortur bestanden noch länger, und doch hat sie die neue Legislation abgeschafft.

Gälte das Gesetz nur den Brauern von Profession; gälte es nur den großen Brauereibesitzern, nicht den kleinen Landwirthen, die aus ihrem ganzen Brauwesen das Jahr über keine 100 Thaler Profit herausschlagen, und gälte es nicht überdieß auch noch die armen Bauern auf dem Lande, deren oft 2, 4 und 6 zusammenstehen, um sich aus ihrer selbst erbauten Gersten, oft auch selbst erbauten Hopfen in Gemeinschaft einen Haustrunk zu bereiten; ja, dann möchte es fortbestehen. Aber da vor dem Gesetze alle diese gleich stehen sollen, so darf es nicht so gestaltet seyn, daß es den Einen ganz zu Boden drückt, während es den Andern nicht weiter incommodirt, als daß er seinen Pult aufzumachen und zu einem seiner Domestiken zu sagen braucht: "da bringt die 3 Rollen dem Unteraufschläger und laßt Euch eine Quittung geben.

§. 61.

Wer die nämliche Gefährde sich noch öfters zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur allein der Strafe des

---

Man muß so eine arme Familie gesehen haben, die um ein paar Gulden Aufschlag zu ersparen, sich verleiten ließ, ein Schäffel oder auch nur 1/2 Scheffel Malz in die Mühle einzuschwärzen, und nun dafür 100 Thlr. Strafe zahlen soll; Man muß sie gehört haben, wie sie verzweiflungsvoll ausrief: wenn wir das Geld gestohlen hätten, nimmermehr hätte man so mit uns verfahren können. Man muß Zeuge gewesen seyn, als sie sich über die Mittel der Zahlung berathschlagten, und das Resultat dahin ausfiel, daß, wenn nicht Gnade eintrete, sie ihr letztes Stück Vieh aus dem Stalle verkaufen müßten. Alles dieß muß man gesehen und gehört haben, um sich einen Begriff von dem Elende machen zu können, das ein solches Erkenntniß zu verbreiten fähig ist.

Diesem kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn die Strafe nicht absolut, sondern relativ, also nach dem Grade der defraudirten Summe abgemessen wird. Wenn das kleine Vergehen wie das große bestraft wird, wenn es einerlei ist, ob 10 Metzen oder 10 Schäffel defraudirt werden, so fordert man ja die Leute heraus, lieber gleich recht tief hinein zu greifen, als sich wegen einer Kleinigkeit derselben Strafe auszusetzen. In Rußland, wo die Räuber und Mörder einerlei Strafe zu gewärtigen haben, da mordet man immer.

Die Feinde der relativen Strafen sagen: hier ist die Strafe bald zu nieder, bald zu hoch. Allein, ist dieß nicht noch weit mehr der Fall bei der absoluten Strafe? Sind 100 Thaler nicht zu wenig für den, der 20 Schäffel defraudirt, und dagegen zu hoch für den, der eine Metze defraudirt? Indessen man setze ein Minimum und ein Maximum fest, so ist Allem abgeholfen — ein Expediens, das man noch nicht einmal bei der Mauth hat eintreten lassen.

dritten Falls unterliegen, sondern auch, je nachdem er Eigenthümer, Verwalter, Werkführer oder Pächter ist, von

---

Aber der Aufschlag könnte dadurch leiden, ruft man entgegen. Ja; die Rubrik: „an Strafen“ wird allerdings einen Ausfall erleiden, woran nichts gelegen ist, weil die edle bayer. Regierung nicht die Absicht haben kann, aus Strafen ein Revenue zu machen. Aber der Aufschlag selbst wird nichts verlieren, sondern gewinnen.

Hohe Strafen und hohe Zölle erreichen, wie die Erfahrung lehrt, nie ihren Zweck; sie erhöhen nur das Raffinnement und die Bosheit der Menschen, ihnen Trotz zu bieten. Sind denn der Raube, der Morde, der Todtschläge, der Diebstähle weniger in Altbayern begangen worden, zur Zeit, wo man nicht Scharfrichter und Henker genug auftreiben konnte, und wo die Galgen nie leer wurden, als jetzt?

Montesquieu sagt sehr richtig:

„Die Einbildungskraft gewöhnt sich nach und nach an die „großen Strafen, wie sie sich an die geringern gewöhnt hatte. „Man untersuche nur (sagt er weiter) die Ursachen aller „Pflichtvergessenheiten, und man wird finden, daß sie wohl „in dem Nichtbestrafen, nicht aber in der Mäßigung der „Strafen zu suchen sind.“

Oder man untersuche, da doch gewiß mehrere Kreise bestehen, wo sich Oberaufschlagsbeamten von ganz verschidener Denkungs- und Handlungsweise gefolgt sind, ob unter der Administration derjenigen, die gleich und überall mit ihren 100—200—300 Rthlrn. bei der Hand waren, der Aufschlag zugenommen habe.

Die Brauer von Profession können sich freilich weder durch die hohen Strafen, noch durch die Vexationen stören lassen, weil sonst gleich ihr ganzes Gewerb stocken würde; aber von den kleinen Wirthen auf dem Lande, die das Brauwesen nur als ein Nebengeschäft betreiben, sowie von den Bauern werden viele das Brauen aufgeben, wenn sie sehen sollten, daß sie nach dem neuen

dem Betriebe derselben in eigener Person, oder von der Verwaltung, oder Werkführung oder von dem Pachte entfernt werden *).

§. 62.

II. Strafe bei Malzüberschüssen.

Wer selbst oder durch Andere eine Quantität Malz zur Mühle bringt, welche den Betrag, worauf die erholte Polette ausgestellt ist, um 12 pCt. also ½ Metze per Schäffel übersteigt, unterliegt, ohne Unterschied, ob er Eigenthümer, Verwalter, Werkführer oder Pächter des Gewerbes ist, ebenfalls neben Nachzahlung des gesetzlichen Aufschlags einer Strafe, die

im 1ten Falle den 5fachen,
" 2ten " " 10fachen,
" 3ten " " 15fachen

Betrag des Aufschlags, d. h. des beabsichtigten Gewinnes ausmacht.

Aufschlagsgesetze weder einen Schritt vor- noch rückwärts thun können, ohne in diesen oder jenen Graben zu fallen.

*) Der Entwurf setzt hier noch bei:

"Und dessen Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Aufschlags-
"Gefährdung öffentlich bekannt gemacht werden."

Im Würtembergischen werden alle Straferkenntnisse durch ein amtliches Blatt bekannt gemacht; in Bayern gar keines. Warum also bloß das, welches gegen einen Brauer gesprochen wird? Wird der Ausländer nicht sagen: man kann in Bayern Alles treiben, ohne öffentlich ausgeschrieben zu werden, nur wenn man ihren Malzaufschlag angreift, kömmt man auf den Pranger. Wie steht diese Bestimmung mit der übrigen Gesetzgebung im Einklange?

Aus diesen triftigen Gründen haben wir den Nachsatz, d. h. die Verschärfung in unserem Gesetzvorschlage weggelassen.

Und im weitern Betretungsfalle soll eben so wie §. 61 erwähnt, gegen ihn verfahren werden *).

§. 63.

III. Strafe bei Anwendung der Malzsurrogaten.

Ganz gleiche Strafe tritt ein, wenn Malzsurrogate ohne Polette zur Mühle gebracht werden, oder die zur Mühle gebrachte Quantität derselben, die Gesammtsumme des Malzes um 12 pCt. übersteigt.

§. 64.

IV. Strafe bei der Anwendung des ungemalzten Getreides.

Desgleichen wenn Jemand ungemalztes Getreid bei-

---

*) Der Entwurf ist da, wo es einen Ueberschuß von mehr als 20 pto. gilt, wieder bei den alten 100—200—300 Rthlrn. stehen geblieben, und hat sich nur da, wo der Ueberschuß weniger beträgt, herbeigelassen, eine relative Strafe, jedoch nicht von 5, sondern von 10 pto. auszusprechen. Aber auch hier, und zwar in einer so wichtigen Materie hat er uns wieder viel zu rathen hinterlassen denn in §. 54 heißt es:

„Wenn der Ueberfluß den Betrag um 20 pto. übersteigt"

und im §. 60 heißt es:

„Wenn der Ueberschuß 20 pto. ausmacht."

Zwischen Uebersteigen und Ausmachen ist doch wohl ein großer Unterschied. Also ist schon wieder ein Commentar nöthig, ehe das Gesetz noch vom Stapel gelassen ist.

Da wir eine geringere Strafe annehmen, so kann also auch da, wo es nur einen Mehrbetrag über 12 pto. gilt, in Wiederholungsfällen eine Verschärfung eintreten, und dadurch gleicht sich die Billigkeit auf der einen Seite mit der Schärfung auf der andern wieder aus.

mischt, und dieses nicht eben so gut, wie das Gemalzte veraufschlagt, oder

§. 65.

V. Strafe der falschen Declaration.

Wenn Jemand Malz unter dem Vorwande, es zu Arzneien oder chemischen Versuchen, oder zur Erzeugung anderer, dem Aufschlage nicht unterworfener Fabrikate, oder zum Viehfutter zu verwenden erklärt, und es dennoch zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig oder Hefe benützt.

§. 66.

VI. Strafe des ausländischen Malzeinschwärzens.

Derselben Strafe unterliegt auch derjenige, der aus dem Auslande bereits gebrochenes, oder auch nur eingesprengtes Malz heimlich eingebracht hat.

§. 67.

VII. Strafe des ausländischen Biereinschwärzens.

Desgleichen, wer Bier vom Auslande, ohne den Aufschlag zu entrichten, eingebracht hat *).

§. 68.

VIII. Strafe des heimlichen Malzbrechens auf eigener Mühle.

---

*) Warum für diesen Fall im Entwurfe gar keine Strafe ausgesprochen ist, wissen wir nicht.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Jemand auf seiner eigenen Malzmühle ohne Polette Malz bricht *). Er soll aber noch ausserdem gleich im ersten Falle das Recht, auf eigener Mühle Malz zu brechen, auf immer verlieren **).

Wird diese Gefährde von Verwaltern oder Werkführern erweislich ohne Wissen und Willen des Dienstherrn oder von Pächtern verübt, so soll die Strafe zwar den schuldigen Verwalter oder Werkführer oder Pächter treffen, das Recht des Malzbrechens aber auf eigener Mühle für den Herrn, so wie für den Pächter so lange suspendirt seyn, als sich der nämliche Verwalter, oder Werkführer bei dem Geschäfte befindet.

§. 69.

IX. Strafe bei Entdeckung geheimer Malzmühlen.

Wird bei Jemand eine verheimlichte Malzmühle, d. h. eine solche, wovon er dem Aufschläger keine Anzeige machte, von welcher Art sie immer seyn mag, endeckt, und dieser überwiesen, daß er heimlich Malz darauf gebrochen habe, so soll er nicht nur allein mit dem Abbruche der Mühle, son-

---

*) Im Entwurfe heißt es: Ohne Polette einbringt; allein wer eine eigene Malzmühle besitzt, bereitet dort auch gewöhnlich sein Malz zu; es wird also nicht Einbringen sondern Brechen heißen müssen. So asserviren auch in Ortschaften, wo Gemeindemühlen bestehen, die Bauern ihr Malz in der Mühle und bereiten es auch dort zu.

**) Der Entwurf setzt noch bei: und die Mühle, wenn sie eine bloße Malzmühle ist, sogleich abgebrochen werden. Dieß möchte wohl noch nie exequirt worden seyn, und dürfte wahrscheinlich auch in Zukunft nicht exequirt werden.

dern auch mit einer Geldbuße von 300 Rthlrn. bestraft werden *).

§. 70.

Hat er sie nicht selbst benützt, jedoch einem andern zur Benützung überlassen, so unterliegt er neben dem Abbruche einer Strafe von 100 Rthlr.

§. 71.

Und wenn auch die beiden letztern Fälle nicht eintreten, soll er wenigstens mit dem Abbruch bestraft werden.

Die geringern Strafen.

§. 72.

Einer Strafe von 24 fl. unterliegt:

1) Wer Malz nach der Mühle abgehen läßt, ohne vorher eine Polette empfangen zu haben **).

§. 73.

2) Wer bei dem Besitz seiner eigenen Mühle die mit

---

*) Der Entwurf setzt noch bei: Und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden. Wir haben das Unpassende dieses Ausschreibens schon oben erwähnt, worauf sich hier berufen wird.

**) Der Entwurf setzt eine Strafe von 50 fl. und im Wiederholungsfalle von 100 fl. darauf, wenn nicht der Weg an der Wohnung des Aufschlägers vorübergehen sollte. Allein warum soll das bloße Abgehen lassen schon bestraft und zwar so hoch bestraft werden? Der Brauer braucht eigentlich nicht eher eine Polette, als bis er mit seinem Malze zur Mühle kömmt.

seinem Malzbrecher vorgehende Veränderung nicht längstens innerhalb 24 Stunden anzeigt, oder auf derselben selbst Malz bricht, oder durch unbeeidigte Personen brechen läßt *).

§. 74.

Einer Strafe von 10 bis 15 fl. unterliegt:

1) Wer verdorbenes Malz in die Mühle gibt, ohne vorher den Erlaubnißschein des Aufschlägers empfangen zu haben.

§. 75.

2) Wer die Polette auf einen andern Tag, als worauf sie lautet benützt, ohne von dem Aufschläger die Prolongation erwirkt zu haben.

§. 76.

3) Wer Malz auf eigener oder fremder Mühle selbst bricht.

§. 77.

4) Wer die Polette nicht zugleich mit dem Malze dem Müller aushändigt.

§. 78.

5) Wer das Malz theilweise auf die Mühle oder von der Mühle bringt.

§. 79.

6) Wer das Malz zur Nachtzeit ohne Erlaubniß auf die Mühle bringt.

---

*) Der Entwurf spricht für diesen Fall eine Strafe von 50 fl. aus, allein warum eine rechtsgefährdende Handlung so hoch wie eine rechtsverletzende bestrafen?

§. 80.

7) Wer das Malz auf eine andere, als auf die in der Polette benannte Mühle bringt, ohne dem Aufschläger die Anzeige davon zu machen.

§. 81.

8) Wer eine ausländische Mühle zum Malzbrechen gebraucht und bei der Aus- und Einfuhr sich bei der Grenzzollstation der angeordneten Controlle nicht unterworfen hat *).

§. 82.

Einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterliegt derjenige, der die vorgeschriebene Quartalanzeige binnen 8 Tagen nach Verlauf des Quartals nicht einsendet.

§. 83.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen nicht erholt werden können, sind sie nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln.

§. 84.

Der Dienstherr haftet für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener, ausser wenn solche erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind **).

---

*) Der Entwurf bestimmt für diese Fälle eine Strafe von 24 fl.

**) Der Entwurf setzt in diese Cathegorie auch die Malzverbrauchregister, über deren Zwecklosigkeit schon oben pag. 21 das nöthige gesagt wurde.

Cap. II.

Von Bestrafung der Müller.

Die höheren Strafen.

§. 85.

I. Strafe bei der Annahme des Malzes ohne Polette.

Die Müller unterliegen einer Strafe

im 1ten Falle	von	20	Rthlr.
„ 2ten „	„	40	
„ 3ten „	„	60	

und im dritten Falle geht auch das Recht, auf ihrer Mühle Malz zu brechen, verloren *).

1) Wenn sie Malz ohne Polette angenommen haben.

§. 86.

II. Strafe bei der Annahme von Malzüberschüssen.

2) Wenn sie einen unerlaubten Ueberschuß angenommen haben.

Als angenommen wird das Malz betrachtet, wenn dasselbe durch das eigene Geschirr des Müllers zur Mühle gebracht wurde, oder wenn schon mit dem Brechen begonnen wurde, ohne daß der Ueberschuß auf der Polette vor

---

*) Der Entwurf bestimmt eine Strafe im 1ten Falle von 50, 2ten von 100, 3ten von 150 fl. Allein, warum will man die bisher bestandene Strafe noch erhöhen? Werden die Strafen und zugleich die Vexatioren bei den Müllern noch weiter ausgedehnt, so steht zu erwarten, daß sich unter 10 vielleicht 6 vom Malzbrechen ganz lossagen, und was sollen die Brauer dann anfangen?

gemerkt wurde, oder wenn dessen Mitwissenschaft auf eine andere Weise hergestellt ist *).

§. 87.

III. Strafe bei der Annahme von Malzsurrogaten.

3) Wenn sie Malz-Surrogate ohne Polette, oder einen unerlaubten Ueberschuß hieran angenommen haben **).

§. 88.

IV. Strafe, bei der Annahme des ungemalzten Getreides.

4) Wenn beigemischtes, ungemalztes Getreid oder Malz-Surrogate nicht ebenfalls als Malz behandelt wurden ***).

---

*) Der Entwurf spricht bloß vom Antreffen, Abladen und Einstellen in der Mühle; allein wer weiß nicht, daß ein Malz in die Mühle gebracht, abgeladen und eingestellt werden kann, ohne daß der Müller ein Wort davon weiß. S. oben pag. 17.

**) Der Entwurf sagt davon nichts. Allein wenn einmal oben bei den Brauern der Malz-Surrogate gedacht wurde, so muß auch derselben bei den Müllern Erwähnung geschehen.

***) Der Entwurf fügt diesen 4 Hauptstraffällen noch bei:

5) Wenn sie das Malz mit einer nicht auf ihre Mühle lautenden Polette angenommen haben;

6) Wenn sie das Abmessen unterlassen haben;

7) Wenn sie den Mehrbetrag nicht auf der Polette vorgemerkt haben;

8) Wenn sie eine größere Anzahl Säcke, als auf der Polette bemerkt ist, angenommen haben.

Allein, wer sieht nicht ein, daß alle die Handlungen von Nr. 1 bis 4 wirkliche Rechtsverletzende, diese von 5 bis 8 aber nur rechtsgefährdende Handlungen sind, und wer weiß nicht, daß

§. 89.

Derselben Strafe unterliegen auch jene, welche sich mit Erzeugung des Bieres, Branntweins, Essig oder Hefe abgeben, insofern sie nicht dermal schon im Besitze des Rechtes sind.

§. 90.

Machen sich Malzbrecher bei Privatmühlen der Aufschlagspflichtigen der in den 4 vorgehenden §§. bezeichneten Contraventionen schuldig, so sollen sie schon im ersten Falle nicht nur einer Strafe von 50 fl. unterliegen, sondern auch ohne weiteres von der Mühle entfernt werden *).

§. 91.

Mühlbesitzer, welche das Recht, auf ihren Mühlen Malz zu brechen, verloren haben, unterliegen, wenn sie sich dennoch vorstehender vier Uebertretungen schuldig gemacht haben, einer Geldstrafe von 300 fl.

Geringere Strafen.

§. 92.

Einer Strafe von 10—15 fl. unterliegen die Müller

1) Wenn sie verdorbenes Malz ohne Erlaubnißschein angenommen haben.

---

beide nicht unter eine Cathegorie gehören? Wieder ein Fehler gegen die Logik, wie gegen die Jurisprudenz. Von der Malzsäcken-Controle wollen wir nichts mehr sagen, sondern verweisen auf das, was oben darüber gesagt wurde.

*) Die Commission glaubte alles durch hohe Strafen erzielen zu können, und bestimmte für diesen Fall eine Strafe von 75 fl.

§. 93.

2) Wenn sie Malz mit einer nicht auf ihre Mühle verlautenden Polette angenommen haben.

§. 94.

3) Wenn sie das Malz an einem andern Tage, als worauf die Polette lautet, angenommen haben.

§. 95.

4) Wenn sie es zur Nachtzeit angenommen haben.

§. 96.

5) Wenn sie es theilweis angenommen oder verabfolgt haben.

§. 97.

6) Wenn sie ein ohne Polette zur Mühle gebrachtes Malz zwar nicht angenommen, aber doch dem Aufschläger die Anzeige davon zu machen unterlassen haben.

§. 98.

7) Wenn sie das Abmessen gänzlich unterlassen haben, und sich beim Nachmessen ein, wenn auch erlaubter Ueberschuß darstellt *).

*) Die Forderung, daß der Müller jedes Malz messen soll, ist eines Theils nicht durchzuführen, und andern Theils oft unnöthig, besonders wenn ein Brauer dieselben Säcke 10 und 20mal in die Mühle bringt, und der Müller deren Inhalt schon kennt. Er wird sich aber nicht leichtsinnig auf sein Augenmaß verlassen, wenn er weiß, daß er um 10 Rthlr. gestraft wird, wenn sich beim Nachmessen ein Ueberschuß darstellt.

§. 99.

8) Wenn sie das Abmessen unbeeidigten Personen überlassen haben *).

9) Wenn sie den beim Abmessen entdeckten unerlaubten Ueberschuß dem Aufschläger nicht sogleich angezeigt habeu.

§. 100.

10) Wenn sie mit dem Brechen begonnen haben, ehe sie die Polette attestirt hatten **).

§. 101.

In eine Strafe von 1 fl. 30 kr. sind die Müller verfallen

1) Wenn sie ihr Brechregister nicht nach der vorgeschriebenen führen.

2) Wenn sie die Poletten nicht binnen 8 Tagen an den Aufschläger zurücksenden ***).

§. 103.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen nicht

---

*) Der Entwurf setzt bei: oder die Attestation des Befunds. Es ist ja genug, wenn er das Messen besorgt. Was liegt nun daran, wenn er seinem Buben zuruft: gehe hin und schreibe die Polette ein?

**) Der Entwurf bestimmt für alle diese Fälle eine Strafe von 25 fl. im 1ten, 50 fl. im 2ten und 75 fl. im 3ten Falle. Allein warum eine so hohe Strafe und sogar eine Gradation bei bloß rechtsgefährdenden Handlungen?

***) Der Entwurf setzt hier noch bei: Wenn sie ihre Quartalsanzeigen nicht vorschriftmäßig anfertigen oder einsenden, von deren Zwecklosigkeit schon oben gesprochen wurde.

erholt werden können, sind sie nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln.

§. 104.

Der Dienstherr haftet für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener; ausser wenn solche erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

Cap. III.

Von Bestrafung der Unteraufschläger — sowie der Aufschlagsbeamten überhaupt, dann der concurrirenden Polizeibeamten.

Gegen die Unteraufschläger, und Aufschlagsbeamten, welche zur Defraudation des Malzaufschlags mitwirken, oder die Aufschlagsgefälle veruntreuen, soll nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen der Staats- und öffentlichen Diener verfahren werden, vorbehaltlich der allenfallsigen Einschreitungen im Disciplinarwege.

§. 105.

Die Polizeibehörden, welche bei eintretenden Veränderungen der Müller und Malzbrecher die vorgeschriebene Verpflichtung unterlassen, bleiben für diesen Unterlaß in der Art verantwortlich, daß die Strafen, welche von unverpflichteten Müllern und Malzbrechern nicht erhoben werden können, von diesen erholt werden sollen.

VI. Abschnitt.

Vom Processe in Malzaufschlagsdefraudationssachen.

Cap. I.

Wem die Untersuchung und Entscheidung zukomme.

§. 106.

Die Untersuchung und Entscheidung in Malzaufschlags-defraudationssachen steht den unmittelbaren königlichen Gegerichten zu *).

*) Bisher hatte das Kreis-Oberaufschlagamt als Administrativstelle auch die Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen seines Kreises, und wenn diese Stellen mit Rechtsgelehrten besetzt waren, so ließe sich nicht viel dagegen sagen. Selbst die Bestimmung in der Constitution: "Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden" konnte dieser Einrichtung nicht entgegen stehen, denn nicht gerade derjenige ist der ordentliche Richter, unter dessen Gerichtsbezirk man für seine Person oder hinsichtlich seiner Güter angesessen ist, sonst wären die Adelichen auch ihrem ordentlichen Richter entzogen, sondern derjenige ist es, den der Staat entweder für die Person, oder für die Sache als den ordentlichen Richter bestellt. Allein die bisherige Einrichtung widerstreitet den Grundsätzen

§. 107.

Nur dann, wenn eine Defraudation mit einem Verbrechen oder Vergehen in unmittelbarer Verbindung oder Beziehung steht, gehört die Untersuchung zur Competenz der Strafgerichte.

§. 108.

Diese haben aber in einem solchen Falle über den Betrag des defraudirten Gefälls mit der Administrativ- oder der Civil-Behörde Communication zu pflegen.

§. 109.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem zur Untersuchung gezogenen Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so kann die eintretende strafrechtliche Untersuchung die Untersuchung über die Defraudation nicht aufhalten *).

§. 110.

Uebrigens sollen die über die Defraudation geschlossenen Acten von den Gerichten vor dem Erkenntnisse dem betreffenden kgl. Fiskal zur Einsicht vorgelegt, auch

---

eines wohlgeordneten Staatsorganismus, sie macht die Parthei gleichsam zum Richter und ist mit dem Prinzip der Trennung der Gewalten unvereinbar. Darum hat die 2te Kammer schon im Jahre 1825 darauf angetragen, die Judikatur den Oberaufschlagämtern abzunehmen und den ordentlichen Gerichten zu übertragen, wozu sich dann die Staatsregierung im Jahre 1828 bereit erklärte. Warum übrigens dieselbe den Mediatgerichten nicht eingeräumt wurde, hiezu liegt der Grund darin, weil diese solche nie hatten und man die Rechte der Gutsherren gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht erweitern wolle.

*) Verh. Verord. vom 12. Sept. 1815. R. B. pag. 737.

§. 111.

Demselben die Erkenntnisse jederzeit in Abschrift zugestellt werden, damit er die erforderlichen Rechtsmittel ergreifen, und das Interesse des kgl. Aerars gehörig wahren könne.

Cap. II.

Vom Verfahren dabei.

§. 112.

Das Verfahren der Gerichte bei der Untersuchung und Aburtheilung ist summarisch, und wird ex officio im Untersuchungswege*), im übrigen nach den Bestimmungen der Civilgerichts-Ordnung geführt **).

---

*) Also nicht der Accusationsprozeß, wie solcher zum größten Nachtheil des Aerars bei Zolldefraudationen eingeführt ist, soll hier eintreten.

**) Der Entwurf bestimmt im Gegentheil: das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen. Hätte derselbe nur wirkliche rechtsverletzende Handlungen unter die schweren Uebertretungen aufgenommen, so ließ es sich noch einigermassen rechtfertigen, von der Anwendung des Strafgesetzbuchs zu sprechen. Da er aber auch bloße rechtsgefährdende Handlungen z. B. wenn ein Brauer das Malz zur Mühle abgehen läßt, wozu er die Polette noch nicht in Handen hatte, oder wenn er die mit seinem Malzbrecher vorgegangene Veränderung nicht noch vor Verlauf von 24 Stunden angezeigt hat, oder wenn er auf seiner Mühle selbst Malz gebrochen, oder das Brechen unbeeidigten Personen

Cap. III.

Von der Appellation.

§. 113.

Gegen ein Erkenntniß in Aufschlagsdefraudations-Sachen kann sowohl der Verurtheilte, als der kgl. Fiskus appelliren.

überlassen hat, unter schwere Uebertretungen subsummirt, wie dieses der §. 80 des Entwurfs deutlich zu erkennen giebt, so weiß man diese Bestimmung mit den Prinzipien des Rechts durchaus nicht zu vereinbaren.

Schon der zweite Ausschuß hat sich bei der Ständeversammlung dahin geäußert:

„Die Folge dieser Bestimmung würde seyn, daß nicht allein bei wirklichen Aufschlagsdefraudationen, sondern auch bei jeder andern Uebertretung der im Gesetze vorgeschriebenen Normen gegen denjenigen, der hierauf betreten wird, eine förmliche Untersuchung eingeleitet, der Thatbestand gehörig hergestellt, der Angeschuldigte vorgeladen und ordentlich verhört, in geeigneten Fällen confrontirt, endlich das Vertheidigungsverfahren angeordnet, und wenn solches geschlossen ist, die Akten an das treffende Appellationsgericht, als Strafgericht zur Fassung des strafrechtlichen Erkenntnisses eingesendet werden müßten, daß aber hiedurch die Geschäfte der Gerichtsstellen bedeutend vermehrt, rechtliche Staatsbürger oft nur wegen einer geringen Nachläßigkeit in langwierige, ihrer Ehre nachtheilige Untersuchungen verwickelt, und überdieß noch in große Kosten versetzt werden können, läßt sich gewiß nicht bezweifeln, daher sich die hohe Kammer gewiß überzeugen wird, daß bei den Aufschlagsgefährden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen nicht in Anwendung gebracht werden könne.

Und der Abgeordnete Klar sagte bei dieser Gelegenheit sehr treffend:

§. 114.

Die Appellation an das Oberappellations-Gericht des Königreichs, als dritte Instanz findet jedoch nur statt,

---

„Man hat im Jahre 1825 mehrere Male den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Untersuchungen und Aburtheilungen der Aufschlagsdefraudationen civilrechtlich behandelt werden, und jetzt bietet man uns gar die Criminalgerichtspflege dafür an. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen dem, was man verlangt, und dem, was man geben will. Werden die Malzaufschlagsgefährden als Vergehen untersucht, so treten im Falle der Verurtheilung und selbst im Falle der Einstellung der Untersuchung die Nebenfolgen, nämlich der Verlust der Fähigkeit für Gemeindestellen, der Wählbarkeit in die Ständeversammlung und dergleichen ein, und tritt endlich die Oeffentlichkeit mit dem neuen Strafgesetzbuche ein, so muß sich der einer Defraudation Angeschuldigte dem kgl. Staatsanwalte gegenüber im Angesichte des Publikums vertheidigen, und wird er auch losgesprochen vom Richter, so geht er doch nicht immer auch im Angesichte des Publikums schuldlos aus dem Forum. Es soll daher auf eine Handlung, welche nicht den Charakter der Criminalität schon an sich trägt, ein für Verbrechen und Vergehen allein berechnetes Verfahren nicht angewendet werden.

„In gleichem Sinne drückte sich der Abgeordnete von Dresch aus, indem er sagte;

„Ich besorge für den Brauer, wie für den Müller große Nachtheile, wenn die Uebertretungen fiscalischer Gesetze andern Uebertretungen gleichgestellt werden, denn dann muß auch ein strafrechtliches Verfahren eintreten, und dieses läßt immer einen Mackel zurück. Für den schuldigen hat dieß nichts zu sagen, aber für den Unschuldigen! Wer schuldig, wer unschuldig sey, weiß man nicht voraus; Beide unterliegen gleicher Procedur. Es ist bei fiscalischen Gesetzen nicht wie bei andern Uebertretungen, die man vermeiden kann. Hunterttausende werden wegen einer gemeinen, natürlichen Vergehung in keine Untersu-

a) wenn die Beschwerde-Summe ausschließlich der Kosten, 400 fl. und darüber beträgt, oder

b) wenn das Erkenntniß die Entfernung des Eigenthümers von dem eigenen Betriebe des Gewerbes, oder

c) das Abbrechen einer eigenthümlichen Malzmühle, oder

---

chung kommen, während sie bei fiscalischen Gesetzen auch der rechtlichste Mann kaum vermeiden kann. Es handelt sich um ein Gesetz, welches das Denuncianten- und Spionirwesen organisirt und belohnt, welches eine Menge Förmlichkeiten vorschreibt, rücksichtlich derer jede Untersuchung den Verdacht einer Defraudation begründet. Gegen Wen eine halbwahre Denunciation vorhanden ist, gegen Wen eine vernachläßigte Förmlichkeit spricht, der wird, wenn auch in Wahrheit unschuldig, doch nur von der Instanz losgesprochen, aber dann verliert er die politischen Rechte eines Bayern, er kann keine Gemeindestelle begleiten und kann auch nicht mehr in unserer Mitte sitzen, gerade so, als ob er wirklich verurtheilt wäre. Nein — ruft er aus: nur kein strafrechtliches Verfahren, sonst wollen wir lieber die Administrativ-Justiz behalten!

Endlich wäre es selbst zum größten Nachtheile des Staats-Aerars, wenn das strafrechtliche Verfahren angenommen würde, denn hier wird, wie der Deputirte Freiherr von Closen richtig bemerkte:

1) die Herstellung des Corpus delicti, und

2) des Thäters

erfordert; es muß also bewiesen werden, was begangen worden ist, und zweitens, wer es begangen habe, und wenn das zweite nicht ausgemittelt ist, so findet keine Bestrafung statt. Bei der fiscalischen Procedur aber hält man sich an die Sache. Wenn z. B. ein Wagen mit ausländischen Waaren eingeschwärzt wird, so untersucht man nicht lange, ob es A oder B sey, sondern man confiscirt Wagen und Gut, und wenn dieß nicht angenommen würde, würden die Defraudationen ins Unendliche vermehrt und selten eine bestraft werden können.

d) den Verlust des Rechts, auf seiner eigenen Mühle Malz zu brechen,

ausspricht *).

---

*) Der Entwurf schließt die Appellation zur dritten Instanz gänzlich aus, eben weil er das strafrechtliche Verfahren angewendet wissen wollte. Allein wenn dieses wegfällt, so muß auch die dritte Instanz bleiben. Der Abgeordnete von Dresch sagte bei dieser Gelegenheit:

„Ich bin für die dritte Instanz, auch bei zwei gleichförmigen Urtheilen der ersten Instanzen,

1) weil dieß unserer früheren Gesetzgebung gemäß ist,
2) weil die Geheimerathsordnung von 1810 die dritte Instanz zuläßt,
3) Weil die Ständeversammlung von 1819 das Recht der dritten Instanz in Zolldefraudationssachen vertheidigte und
4) weil die dritte Instanz in unsern Sitten begründet, bei der ganzen deutschen Nation im Gebrauche und selbst durch die Bundesakte als ein Recht deutscher Bundesunterthanen vorbehalten worden ist. Man sollte, sagte er am Schlusse, dem Menschen kein Recht nehmen, ohne ihm etwas Besseres dafür zu geben: die Wegschneidung einer Instanz giebt aber nichts, sondern sie nimmt nur."

Nachbericht.

Wenn man eine Schrift mit einem Vorberichte beginnen darf, so sehen wir nicht ein, warum man sie nicht auch mit einem Nachbericht sollte beschließen dürfen. Wir wollen uns wenigstens dieses Recht nicht nehmen lassen, und sagen also am Schlusse Folgendes:

Unsere Absicht war, die Mangelhaftigkeit des der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Malzaufschlagsgesetzes anschaulich zu machen, und dagegen ein anderes in Vorschlag zu bringen, bei dem nicht nur allein das Staats-Aerar, sondern auch die Contribuenten bestehen können, und wir sind dabei von folgenden Grundsätzen ausgegangen.

1) Wir haben nicht aus dem Auge verloren, daß es sich hier um ein Staatsgefäll handle, an dessen Einbringen gewisser Maßen der Staatskredit bedingt ist, aber wir haben eben so wenig aus dem Auge verloren, daß die Perceptionsnormen von der Art seyn müssen, daß sie mit den verfassungsmäßigen Rechten der bürgerlichen Freiheit, mit den Forderungen der Gerechtigkeit und mit den Vorschriften der Billigkeit im Einklange stehen.

2) Wir haben anerkannt, daß Vexationen von indirekten Abgaben unzertrennlich seyen, aber wir haben auch anerkannt, daß diese in der Art zu beschränken seyen, damit sie nicht lästiger, als die Abgabe selbst fallen.

3) Wir haben anerkannt, daß auf die absichtliche Verkürzung des Aufschlags eine Strafe und zwar eine hohe Strafe gesetzt werden müsse, aber wir glaubten, daß durch eine absolute Strafe, die gleich mit 100 Rthlr. beginnt,

der Zweck verfehlt werde, weil sie den Armen ganz zu Boden drückt, während sie den Reichen kaum berührt, und weil, wenn eine kleine Defraudation wie eine große bestraft wird, die Menschen gleichsam herausgefordert werden, lieber gleich recht tief einzugreifen, als sich wegen Kleinigkeiten der Gefahr einer hohen Strafe auszusetzen.

4) Wir haben anerkannt, daß auch Handlungen, die den Aufschlag blos gefährden, strenger, als in jeder andern Materie zu bestrafen seyen; aber wir haben sie scharf von jenen geschieden, welche denselben offenbar verletzen, und überhaupt zur Mäßigung im Strafverfahren angerathen, weil nur das Nichtstrafen, nicht aber die Mäßigung im Strafen zur Gesetzübertretung verleitet.

5) Wir haben anerkannt, daß Jeder, der einer Defraudation angeschuldigt wird, sich vor Gericht stellen müsse, aber wir wollten ihn vor das Civilgericht, nicht vor das Kriminalgericht gestellt, und ihn nach dem Civil-, nicht nach dem Kriminalgesetzbuch behandelt wissen, denn es muß doch noch ein Unterschied gemacht werden, ob Jemand die Zehn Gebote Gottes, oder die fünf Gebote der Kirche verletzt.

Und damit beschließen wir unsere Schrift, wie wir sie begonnen haben.

Sine studio et ira.

Kurzer, aber vollständiger

Beichtspiegel

für

alle andächtige Brauer und Müller in Bayern

oder

Anleitung,

wie sie nach dem neuen Malzaufschlagsgesetze, wenn es in's Leben treten sollte, ihr Gewissen zu erforschen haben.

Von

P. Theophilo Macario, des Capucinerordens Priester.

Anmerkung.

Als im Jahre 1828 der Ständeversammlung ein Entwurf zu einem neuen Malzaufschlagsgesetze zur Prüfung vorgelegt wurde, wurde uns dieser Beichtspiegel im Manuskripte zur Disposition gestellt; wir haben aber denselben erst jetzt abdrucken, und der Schrift "Darstellung der Mangelhaftigkeit des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes (mit Erlaubniß des Verfassers) beiheften lassen, weil der versteckte Kapuziner wahrscheinlich keine andere Absicht hatte, als dem Publikum eine Mustercharte von den Normen und Formen vorzulegen, die das neue Aufschlagsgesetz zu Tage zu fördern, beabsichtigte.

Würzburg den 24ten März 1831.

Die Franz Bauer'sche Druckerei.

Erster Theil.

Beichtspiegel für die Brauer.

Cap. I.

Von deren schweren, oder eigentlichen Todsünden.

Ist es dir ernstlich nm das Erkennen und Bekennen deiner Sünden, und um deine wahre Besserung zu thun, so prüfe und frage dich selbst:

1) Habe ich kein Malz ohne Polette zur Mühle gegeben, oder geben lassen. (Siehe Entwurf §. 54).

2) Habe ich nicht 20 pCt. mehr Malz zur Mühle gegeben oder geben lassen, als worauf die Polette verlautete? (ibid).

3) Habe ich nicht bereits gebrochenes oder auch nur eingesprengtes Malz vom Auslande heimlich eingebracht, oder einbringen lassen? (§. 55.)

4) Habe ich nicht Malz-Surrogate ohne Erlaubniß der Regierung verwendet? (§. 58). oder

5) Habe ich nicht wenigstens diese Malz-Surrogate, ohne dem Aufschläger die Anzeige davon zu machen, angewendet? (ibid.)

6) Habe ich nicht Malz, unter dem Vorgeben, es zu Arzneien, oder chemischen Versuchen, oder zum Viehfutter zu verwenden, dennoch zu Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig oder Hefe benutzt? (§. 59).

NB. Bedenke wohl, lieber Christ! daß in allen diesen Fällen auf die Sünde das 1te Mal eine Strafe von 100 — 2te Mal 200 — 3te Mal von 300 Rthlr. gesetzt ist, und wenn du zum 4ten Male in dieselbe zurückfällst, so wirst du noch ausserdem vom Betriebe deines Gewerbes entfernt, und dein Name, Stand und Wohnort öffentlich bekannt gemacht. (§. 54).

Ferner prüfe und frage dich

7) Habe ich nicht auf meine concessionirte Malzmühle das Malz eher abgegeben, ehe ich die Polette erholt hatte? In diesem Falle hast du nicht nur allein eine Geldstrafe von 100 Thaleru, sondern auch den Abbruch der Mühle verwirkt.' (§. 56).

Oder besinne dich

8) Ob dieses nicht durch deinen Verwalter, Werkführer, oder Pächter geschehen sey? In diesem Falle müssen zwar diese die Strafe bezahlen, aber das Recht des Malzbrechens auf deiner Mühle ist für dich so lange suspendirt, als der Verwalter, Werkführer, oder Pächter das Gewerb betreibt. (ibid.)

Gehe in dich, und frage:

9) Habe ich nicht eine Malzmühle, oder auch nur eine Handmühle besessen, ohne davon die Anzeige zu machen? durch diese Sünde hast du die Zerstörung der Maschine verwirkt, wenn du sie auch nicht benützt hast. (§. 57.)

10) Habe ich nicht diese Mühle oder Maschine einem Aufschlagspflichtigen überlassen? (Hier trifft dich ausser der Zerstörung auch noch eine Strafe von 100 Rthlrn.) (ibid.) oder

11) Habe ich gar auf einer solchen Mühle oder Maschine selbst Malz gebrochen? Hier hast du nebst dem Abbruche, 200 Rthlr. Geldstrafe, und die öffentliche Bekanntmachung deines Namens verschuldet. (ibid.)

12) Habe ich nicht das vom Unteraufschläger an einer Malzmühle angelegte Siegel verletzt? Dieß wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs behandelt. (§. 63).

Cap. II.

Von deren geringeren Sünden.

Ferner besinne und frage dich:

13) Habe ich nicht, wenn auch nicht gerade einen Ueberschuß von 20 pCt., doch zum mindesten einen solchen, der den 12ten Theil des Gesammtmalzes übersteigt, zur Mühle gegeben? In diesem Falle mußt du jedesmal neben dem Aufschlage den 10fachen Betrag desselben als Strafe bezahlen. (§. 60).

14) Habe ich nicht das Malz vorher, ehe ich die Polette in der Hand hatte, zur Mühle abgehen lassen? Hier hast du im ersten Falle 50 fl., im Wiederholungsfalle 100 fl. Strafe verwirkt. (§. 61).

Du mußt dich aber bei dieser Anklage besinnen, ob nicht der Weg zur Mühle an der Wohnung des Unter-

aufschläger vorbeigehe, und ob deine Leute nicht dort angehalten haben, um die Polette zu lösen, denn in diesem Falle ist dir die Sünde vergeben. (ibid.)

15) Wenn du eine eigene concessionirte Malzmühle besitzest, so befrage dich weiter: Habe ich die mit meinen Malzbrechern vorgegangene Veränderung jedesmal sogleich, und längstens innerhalb 24 Stunden angezeigt? Denn hier bist du sogleich im 1ten Falle in 50 fl. Strafe verfallen, und im Wiederholungsfalle verlierst du auch noch nebenbei das Recht, auf deiner eigenen Mühle Malz zu brechen. (§. 62).

Willst du deinem Gewissen ganz genügen, so mußt du die Minuten zählen, um genau zu wissen, ob die 24 Stunden schon vorüber waren, oder nicht.

Cap. III.

Von den läßlichen Sünden derselben.

Doch nicht allein über die Todsünden, sondern auch über die läßlichen bist du schuldig, dein Gewissen zu erforschen, z. B.

16) Ob du nicht verdorbenes Malz zum Brechen hast abgehen lassen, ehe du den Erlaubnißschein des Unteraufschlägers in Handen hattest? (§. 64.)

17) Ob du nicht die Polette für einen andern Tag, als worauf die Polette lautete, benützt hast, ohne solches dem Unteraufschläger zu eröffnen? (ibid.)

18) Ob du nicht das Malz, wozu du die Polette empfangen, auf eigener oder fremder Mühle gebrochen hast. (ibid.)

19) Ob du die Polette zugleich mit dem Malze dem Müller übergeben hast? (ibid.)

20) Ob du das Malz auf einmal, oder doch ohne Unterbrechung des Transports, und ohne Zwischenhandlung auf die Mühle oder zurückverschafft hast? (ibid).

(Hier mußt du dich besonders über die Art der Unterbrechung und der Zwischenhandlung anklagen.)

21) Ob du nicht das Malz ohne Erlaubniß zur Nachtzeit in die Mühle gebracht hast? (ibid.)

22) Ob du nicht das Malz auf eine andere Mühle abgegeben hast, ohne solches dem Unteraufschläger anzuzeigen? (ibid.)

23) Ob du nicht eine ausländische Mühle zum Malzbrechen gebraucht hast, ohne dich bei der Grenzzollstation der angeordneten Controlle zu unterwerfen? (ibid.)

In allen diesen Fällen bist du schuldig, die Sünde mit 24 fl. zu büßen. (ibid.)

24) Ob du die vorgeschriebenen Quartalanzeigen gehörig verfertigt und übergeben hast? (ibid.)

25) Ob du dir nicht vom Unteraufschläger dazu hast helfen lassen? (ibid.)

26) Ob du die vorgeschriebenen Malzverbrauchregister geführt? (ibid.)

27) Ob du kein falsches nebenher führtest? (ibid.)

28) Ob du diese Register heften, paginiren und paraphiren hast lassen? (ibid.)

29) Ob sie keinen weißen Zwischenraum, Durchstreichungen oder Rasuren enthalten? (ibid).

30) Ob du sie jederzeit auf Verlangen willig vorgelegt hast? (ibid.)

31) Ob du dem Aufschlagsbeamten nicht grob und unhöflich begegnet bist? (ibid.)

Auf alle diese Sünden ist eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 20 fl. gesetzt. (§. 65.)

Zweiter Theil.

Beichtspiegel für die Müller.

I. Cap.

Von deren schweren oder eigentlichen Todsünden.

Ist es dir lieber guter grundehrlicher Müller! um Buße und Besserung zu thun, so prüfe dich:

1) Ob nicht in deine Mühle oder in deine Nebengebäude Malz ohne Polette gekommen sey? (§. 66.)

2) Ob nicht wenigstens verdorbenes Malz ohne einen Erlaubnißschein des Aufschlägers dort eingebracht worden?

3) Ob nicht Malz mit einer nicht auf deine Mühle verlautenden Polette dahin gekommen?

NB. Die Sünde ist begangen, sobald das Malz abgeladen, und mit dem Einstellen begonnen ist, und es

kömmt also nicht darauf an, ob es mit oder ohne dein Wissen geschehen ist.

4) Ob du gleich bei jedem angekommenen Malzwagen beigesprungen, die Säcke abgezählt und sie mit der Polette verglichen hast? (ibid.)

5) Ob du nicht mehr Säcke, als auf der Polette angegeben waren, angenommen hast, ohne dem Unteraufschläger die Anzeige davon zu machen? (ibid.)

6) Ob du das Abmessen nicht unterlassen hast? (ibid.)

7) Ob du den gefundenen Ueberschuß sogleich auf der Polette vorgemerkt hast? (ibid.)

8) Ob du das Malz, das mit anderem Getreide vermischt war, ganz als Malz behandelt hast? (ibid.)

9) Ob du dich nicht neben dem Malzbrechen auch noch mit Erzeugung des Biers, Branntweins ꝛc. abgegeben hast, ohne dazu berechtigt zu seyn? (ibid.)

Auf alle diese Sünden ist im 1ten Falle eine Strafe von 50 fl., im 2ten von 100 fl., im dritten von 150 fl. gesetzt, und im letztern Falle verlierst du auch noch das Recht, auf deiner Mühle Malz zu brechen (ibid.)

10) Brichst du dennoch, nachdem dir dieses Recht entzogen ist, und verfällst dabei in eine der obigen Sünden, so besteht deine Strafe in 300 fl., vorbehaltlich der, wegen unbefugten Malzbrechens, noch besonders zu bestimmenden Polizeistrafe. (§. 70.)

11) Bist du Malzmüller bei einem Privaten, und machst dich einer dieser Sünden schuldig, so verfällst du nicht nur gleich das erste Mal in eine Strafe von 75 fl. sondern dein Herr muß dich auch gleich auf und davon jagen.

II. Cap.

Von deren geringern Sünden.

Prüfe dich weiter

11) Ob du, wenn du auch ein ohne Polette, zur Mühle gebrachtes Malz zwar nicht angenommen hast, ob du nicht wenigstens unterlassen hast, dem Unteraufschläger davon die Anzeige zu machen? (§. 68.)

13) Ob du nicht das Malz an einem andern Tage, als worauf die Polette lautete, angenommen hast? (ibid.)

14) Ob du es nicht vielleicht zur Nachtzeit angenommen hast? (ibid.)

15) Ob du es nicht theilweis angenommen oder verabfolgt hast? (ibid.)

NB. Hier mußt du dich genau wegen der Unterbrechung anklagen. (S. oben den Beichtspiegel der Brauer.)

16) Ob du es, noch ehe mit dem Schroten begonnen wurde, gemessen hast? (ibid.)

17) Ob du es nicht zur Nachtzeit gemessen hast? (ibid.)

18) Ob du die Messung und Attestation nicht unbeeidigten Personen Personen überlassen hast? (ibid.)

19) Ob du den Betrag noch vor dem Schroten auf der Polette vorgemerkt hast? (ibid.)

20) Ob du den beim Nachmessen entdeckten Ueberschuß dem Unteraufschläger sogleich angezeigt hast? (ibid.)

21) Ob du nicht vor Ankunft des letztern mit dem Schroten schon begonnen hast? (ibid.)

22) Ob du nicht unterdessen etwas davon hast verschleppen lassen? (ibid.)

23) Ob du die Polette zu rechter Zeit dem Unteraufschläger zugefertigt hast? (ibid.)

24) Ob du nicht das sogenannte Steinmalz ohngeachtet des Verbots fortbezogen hast? (ibid.)

Auf alle diese Sünden steht im 1ten Falle eine Strafe von 25 fl., 2ten 50 fl., 3ten 75 fl. (ibid.)

III. Cap.

Von den läßlichen Sünden derselben.

Prüfe dich endlich noch

25) Ob du die Brechregister nach der Vorschrift geführt hast? (§. 69.)

26) Ob du die Quartal-Anzeigen mit Fleiß und Genauigkeit angefertigt hast? (ibid.)

27) Ob du dir vom Unteraufschläger nicht dazu hast helfen lassen? (ibid.)

28) Ob du sie rechtzeitig, oder vielleicht gar nicht eingesendet hast? (§. 69.)

29) Ob du den Aufschlagsbeamten bei ihren Visitationen sogleich Thür und Thore geöffnet, oder ihnen Hindernisse in den Weg gelegt hast? (ibid.) und endlich

30) Ob du ihnen nicht vielleicht gar grob und unhöflich begegnet bist? (ibid.)

Alle diese Sünden haben eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 20 fl. zur Folge. (ibid.)

Liebe andächtige Brauer und Müller! Ihr sehet, daß ein jeder aus Euch des Tags 30 Mal fallen kann. Betet also, daß Ihr nicht in Versuchung gerathet, oder wenn Ihr Euch zu schwach fühlet, so bittet, daß Euch ein Theil der Gebote abgenommen werde.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mosthaff, Wilhelm

Darstellung der Mangelhaftigkeit des bayerischen Malz-Aufschlagssgesetzes, sowie des erschienenen Entwurf

Würzburg 1831

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2700
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101041-0